

Bericht und Antrag an die Synode

Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

Ressorts Daniel Otth / Dr. Benno Schnüriger
Sachbearbeitung Liliane Gross

Ort/Datum Zürich, 11. Dezember 2017

Der Synodalrat beschliesst:

Folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2015 hat die kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle darauf hingewiesen, dass es der Synodalrat bzw. seinerzeit die Zentralkommission nach der Inkraftsetzung des neuen Kirchengesetzes (LS 180.1) unterlassen hat, einen formalen Beschluss über den Rechnungslegungsstandard der römisch-katholischen Körperschaft (fortan: Körperschaft) zu fassen. In der Vergangenheit wurden für die Körperschaft einerseits öffentlich-rechtliche Normen gemäss HRM1 - zum Beispiel die Unterteilung der Aktiven in Finanz- und Verwaltungsvermögen oder gewisse Terminologien -, aber auch Normen gemäss dem Obligationenrecht - zum Beispiel betreffend die Bewertung der Finanzliegenschaften - angewendet. Der Synodalrat hat deshalb am 11. April 2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst und festgehalten, dass bis zur Einführung der Rechnungslegungsbestimmungen gemäss HRM2 für die Führung der Rechnung der Körperschaft Art. 957 ff. OR gelten.

Die Zürcher Gemeinden wie auch die römisch-katholischen Kirchgemeinden (fortan: Kirchgemeinden) führen ihren Haushalt gemäss geltendem Recht nach den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM1). Aufgrund der Reformen bei Bund und einzelnen Kantonen sowie den internationalen und nationalen Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung wurde das HRM1 weiterentwickelt. Im Januar 2008 veröffentlichte die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren das neue Handbuch über das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2). Das Handbuch ersetzt die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz aus dem Jahr 1981 und enthält 20 Fachempfehlungen zu allen Themenbereichen der öffentlichen Rechnungslegung.

Mit dem Erlass des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und der Gemeindeverordnung vom 7. November 2016 werden die Rechnungslegungsbestimmungen gemäss HRM2 bei den Zürcher Gemeinden eingeführt. Gesetz und Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Das HRM2 wird per 1. Januar 2019 bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Der Synodalrat hat entschieden, dass der Finanzhaushalt der Kirchgemeinden ebenfalls gemäss der Rechnungslegung HRM2 erfolgen soll, so dass er weiterhin mit den Zürcher Gemeinden und auch mit den reformierten Kirchgemeinden vergleichbar sei. Um die Regelungen auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinden abzustimmen, wurde ein eigenständiges Reglement, das Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG), erarbeitet. Die Gesetzesvorlage regelt den Finanzhaushalt sowie das Ausgabenrecht der Kirchgemeinden und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Die rechtliche Situation lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bestehend:

- Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1)
- Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10)
- Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement; LS 182.25)
- Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement; LS 182.26)

Neu:

- Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement [KGR]) vom 29. Juni 2017 - In Kraft per 1. Januar 2018
- Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden [FKG]) vom 29. Juni 2017 - In Kraft per 1. Januar 2019

Für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Körperschaft und die Gesamtrechnung gelten nach wie vor die Bestimmungen gemäss dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25). Da weder der Finanzhaushalt der Körperschaft noch die Gesamtrechnung in den Geltungsbereich des neuen Finanzreglements der Kirchgemeinden (FKG) fallen, wird es, ohne Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2, bei der Körperschaft und der Gesamtrechnung zwangsläufig Schwierigkeiten bei der Konsolidierung geben: Eine Konsolidierung der Rechnungen der Kirchgemeinden und der Körperschaft wird ohne erheblichen Mehraufwand und Überleitungsarbeiten nicht möglich sein. Der Synodalrat hat sich daher entschieden, dass die Rechnungslegung der Körperschaft und somit auch die Gesamtrechnung analog den

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Kirchgemeinden nach den Rechnungslegungsbestimmungen gemäss HRM2 umzustellen sind. Das Finanzreglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) soll entsprechend revidiert und der Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Körperschaft sollen in einer eigenständigen Gesetzesvorlage - der Finanzordnung - geregelt werden. Mittels der neu gewählten Bezeichnung *Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich (FO)* soll die revidierte Gesetzesvorlage begrifflich vom Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden [FKG]) vom 29. Juni 2017 abgegrenzt werden. Der Synodalrat hat dazu das Gemeindeamt des Kantons Zürich um fachliche Unterstützung und die Übernahme der Projektleitung angefragt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Synodalrat bereits bei der Umstellung der Rechnungslegung der Kirchgemeinden beratend unterstützt und verfügt somit über das notwendige fachliche Knowhow und die Ressourcen, um diese Funktion wahrnehmen zu können.

1.2. Inhalt und Aufbau der Finanzordnung

Die Gesetzesvorlage regelt die Grundsätze für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung, das Ausgabenrecht, die Führung der Zentralkasse, die Rechnungs- und Buchprüfung, die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, die negative Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen sowie den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

Die Finanzordnung umfasst 11 Abschnitte mit insgesamt 118 Bestimmungen. Die Bestimmungen zum Finanzhaushalt, zur Rechnungslegung und zum Ausgabenrecht lehnen sich stark an die des Finanzreglements für Kirchgemeinden (FKG) an. Die Abschnitte zur Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms, zur negativen Zweckbindung und zum Finanzausgleich wurden mit Ausnahme von kleineren, meist begrifflichen Anpassungen aufgrund der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach HRM2, vom bisherigen Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Die Finanzordnung ist wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - A. Allgemeines
 - B. Organisation
2. Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts
3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts
 - A. Haushaltsgleichgewicht
 - B. Budget
 - C. Finanzplan
4. Abschnitt: Ausgaben
 - A. Allgemeines
 - B. Verpflichtungskredit
 - C. Budgetkredit
 - D. Finanzkompetenzen
5. Abschnitt: Zentralkasse
 - A. Allgemeines
 - B. Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft

Katholische Kirche im Kanton Zürich

6. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung
 - A. Allgemeines
 - B. Jahresrechnung
 - C. Bilanzierung und Vermögensübertragung
 - D. Rechnungsführung
 - E. Finanzkennzahlen
7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung
8. Abschnitt: Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms
9. Abschnitt: Negative Zweckbindung
10. Abschnitt: Finanzausgleich
 - A. Allgemeines
 - B. Normaufwandsausgleich
 - C. Steuerkraftabschöpfung
 - D. Weiteres
11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1.3. Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen respektive Regelungsbereiche der Finanzordnung erläutert.

Allgemeine Bestimmungen

Im allgemeinen Teil der Finanzordnung werden allgemein verbindliche Inhalte, wie beispielsweise der Geltungsbereich, geregelt. Zudem werden zum besseren Verständnis Begrifflichkeiten definiert und es folgen weitere Ausführungen zum Zweck und Inhalt der Gesamtrechnung, zum Koordinationsausschuss Finanzen oder zu den einzuhaltenden Fristen betreffend Übermittlung der Finanzdaten zur Berechnung der Zentralkassenbeiträge.

Grundsätze des Finanzhaushalts

Die Bestimmungen halten die Grundsätze der Haushaltsführung fest. Sie entsprechen im Wesentlichen den heute bestehenden Grundsätzen.

Die Gliederung des Haushalts der Körperschaft erfolgt wie bisher nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung). Die Körperschaft erstellt zusätzlich Budget und Jahresrechnung nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung). Dadurch sind Budget und Jahresrechnung zum einen gleich dargestellt wie diejenigen der Kirchgemeinden und zum anderen erleichtert dies die Erstellung der Gesamtrechnung.

Unter Spezialfinanzierung versteht man die Bindung von Mitteln für einen bestimmten Zweck. Für die Zweckbindung ist eine Rechtsgrundlage, d.h. ein Beschluss durch die Synode notwendig. Die möglichen Formen der Spezialfinanzierungen sind in der Finanzordnung abschliessend aufgeführt. Die Bindung von Mitteln ist nur zulässig für den Fürsorgefonds, den Bistumsfonds, den Bildungsfonds und für Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben. Die Möglichkeit zur Vorfinanzierung von Investitionen wurde erweitert und vereinfacht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Steuerung des Finanzhaushalts

Damit der Finanzhaushalt der Körperschaft als gesund bezeichnet und die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann, braucht es Eigenkapital. Somit sind gewisse Regeln zur Steuerung des Finanzhaushalts und Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht notwendig.

Das Haushaltsgleichgewicht ist gegeben, wenn das Verwaltungsvermögen der Körperschaft durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt ist. D.h. alles, was die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgabe an Vermögenswerten benötigt, soll auch durch sie finanziert sein. Ein Aufwandüberschuss und somit die Verwendung von Eigenkapital darf budgetiert werden und ist zulässig, sofern - im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik - der Verbrauch eingegrenzt wird. Die maximal zulässige Höhe des budgetierten Aufwandüberschusses beträgt 10% des zweckfreien Eigenkapitals.

Für die notwendige mittelfristige Planung ist die Erstellung eines Finanzplans über die nächsten vier Jahre verbindlich vorgeschrieben. Der Finanzplan ist zum einen notwendig, da er für den Zeitpunkt der Berechnung und Erhebung der Beitragssätze der Kirchgemeinden an die Zentralkasse herangezogen wird. Zum anderen ist er notwendig, damit die Bestimmungen über die Vorfinanzierung von Investitionen eingehalten werden können, denn Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben sind in den Finanzplan einzustellen.

Postulat von Beat Wiederkehr

Am 24. Mai 2017 reichte der Synodale Beat Wiederkehr gestützt auf § 58 ff. der Geschäftsordnung der Synode eine Motion betreffend eine Teilrevision von §§ 22 und 26 des Finanzreglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.25) ein. Die Motion wurde von 18 weiteren Synodalen mitunterzeichnet. Ziel der Motion war es, eine Zusammenschau und Harmonisierung von Strategien und Zielsetzungen betreffend die durch die Synode bereitzustellenden finanziellen Ressourcen unter Einbezug der staats- und kirchenrechtlichen Organe zu erreichen. Sodann sollten die Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf die Budgetgenehmigung verbessert, Optimierungspotentiale bei der Erstellung künftiger Budgets und Finanzpläne festgestellt und genutzt sowie die Transparenz betreffend die erbrachten Leistungen und die dafür eingesetzten Finanzen erhöht werden. Dazu schlug der Motionär Folgendes vor (*beantragte Neuerungen sind kursiv dargestellt*):

In einem neuen § 22 Abs. 2 sollte der Synodalrat verpflichtet werden, mit dem Voranschlag die wesentlichen strategischen Leitgedanken sowie die damit verbundenen Leistungsbeschreibungen und mit messbaren Indikatoren versehenen Ziele offen zu legen. In einem neu vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 lit. a und b wären betreffend Minder- und Mehrausgaben bzw. -einnahmen gegenüber denjenigen des Voranschlags des laufenden Jahres und der Rechnung des Vorjahrs (geltende Fassung: gegenüber denjenigen des laufenden Jahres) bei Summen von Fr. 30'000 bis Fr. 200'000 bei mehr als 10% (geltende Fassung: mehr als 25% bei Summen von weniger als Fr. 30'000) und bei Summen von über Fr. 200'000 bei mehr als 5% (geltende Fassung: mehr als 10% bei Summen von Fr. 30'000 und höher) zu begründen gewesen. In § 26 sollte ergänzend aufgenommen werden, dass der Synodalrat ergänzend die Erreichung der mit dem Voranschlag angestrebten Ziele zu erläutern habe.

Am 12. Juni 2017 beschloss der Synodalrat, dass im Rahmen der ohnehin in Angriff genommenen Revision des Finanzreglements der Römisch-katholischen Körperschaft das im Rahmen der Motion gestellte Begehren vom Synodalrat innert der gesetzlichen Fristen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

behandelt werden könne, weshalb sie nicht entgegen genommen wurde. An der Synodensitzung vom 29. Juni 2017 wurde die Motion von Beat Wiederkehr in ein Postulat umgewandelt und dem Synodalrat überwiesen.

Das Verfahren des Budgets, respektive die Begründung der Minder- und Mehrausgaben gegenüber dem Budget des Vorjahres, wurde aufgrund des hängigen Postulats von Beat Wiederkehr ergänzt. Der Synodalrat will dabei aber weiterhin Mehr- oder Minderausgaben unter CHF 30'000 begründen. Minder- und Mehrausgaben ab CHF 100'000 sind, mit Ausnahme von teuerungsbedingten Lohnerhöhungen, in jedem Fall zu begründen. Ab einer Summe von CHF 2,0 Mio. würde dann die Begründungspflicht sogar unter 5% fallen. Der Synodalrat erachtet dieses Vorgehen als praktikabler und verständlicher, weil bei der Reduktion von 10% auf 5% ab CHF 200'000 bei Summen zwischen CHF 200'000 und CHF 400'000 wieder tiefere Minder- oder Mehrausgaben zu begründen sind. Referenzwert soll aber in jedem Fall das Budget des laufenden Jahres bleiben. Eine doppelte Begründungspflicht, nämlich gegenüber dem Voranschlag des laufenden Jahres und zusätzlich gegenüber dem Abschluss des Vorjahres würde dazu führen, dass bei gleichbleibendem Voranschlag etwas begründet werden muss, was in der Regel bereits beim Voranschlag des laufenden Jahres oder bei der Rechnungsabnahme des Vorjahres begründet wurde. Dies kann im Einzelfall Sinn machen und wird bei entsprechender Fragestellung selbstverständlich auch beantwortet. Eine systematische doppelte Begründungspflicht erachtet der Synodalrat aber als zu aufwändig, nicht sinnvoll und für den Leser des Budgets als eher verwirrend.

Das zweite Anliegen des Postulates, nämlich dass der Synodalrat im Zuge des Voranschlags die wesentlichen strategischen Leitgedanken sowie die damit verbundenen Leistungsbeschreibungen und mit messbaren Indikatoren versehenen Ziele offen legt, hat der Synodalrat nicht berücksichtigt. Dieses Instrumentarium mag im KEF (konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) des Kantons sinnvoll sein, bedingt aber auch die notwendigen personellen Ressourcen. Mit dieser Forderung geht aber auch vergessen, dass die Römisch-katholische Körperschaft als auch die Kirchgemeinden ein Teil der Kirche sind und dass die Aufgaben der Körperschaft in der Kirchenordnung festgehalten sind. Auf Grund der dualen Struktur wird der wesentliche Inhalt und das Angebot der Leistungen letztlich durch die innerkirchlichen Gremien und Organe geprägt und ist zum Beispiel im Pastoralplan festgehalten. Indikatoren für eine sinnvolle Wirkungsmessung - wie es das Postulat verlangt - sind im kirchlichen Bereich in der Regel schwierig zu definieren. An dieser Stelle seien zum Beispiel die Migrantenseelsorge mit einem Kostenvolumen von über CHF 8,0 Mio. oder die Spitalseelsorge mit CHF 4,8 Mio. erwähnt. Die strategischen Ziele hält der Synodalrat - wie es im Postulat festgehalten wird - jeweils in seinen Legislatorschwerpunkten fest und gibt der Synode beziehungsweise deren Geschäftsprüfungskommission im Zuge der Besprechung des Jahresberichtes Rechenschaft ab. Zudem werden die Beiträge an die grossen Subventionsempfänger - zum Beispiel Caritas, Paulus Akademie oder Forum - durch die Synode auf Grund von separaten ausführlichen Vorlagen für einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt. Andere Budgetpositionen, wie z.B. die Baubeiträge an die Kirchgemeinden mit zur Zeit CHF 1,65 Mio., werden reglementsgemäss festgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

In der Verwaltung und in den Dienst- und Fachstellen bzw. den Missionen beginnt heute der Budgetprozess Ende Mai und endet mit der Genehmigung des Budgets durch die Synode anfangs Dezember. Der Ausbau des Budgetprozesses in Richtung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung würde zusätzliche personelle Ressourcen in der Verwaltung oder auch bei grösseren Dienststellen erfordern, was der Synodalrat nicht als sinnvoll erachtet. In diesem Sinne werden die Ressourcen für die jährliche Überarbeitung des Glossars, welches auf immerhin siebzehn Seiten sämtliche Budgetpositionen beschreibt, besser eingesetzt.

Ausgaben (Kreditrecht)

Die Finanzordnung definiert analog dem Finanzreglement für Kirchgemeinden und dem Gemeindegesetz die neuen und die gebundenen Ausgaben in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Kreditrecht entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht sowie der kommunalen Praxis und beruht auf dem bewährten System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens. Die Bewilligung neuer Ausgaben erfordert eine doppelte Bewilligung: einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit. Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Synodalrat Verpflichtungen einzugehen, um ein bewilligtes Vorhaben umzusetzen. Um die mit der Verpflichtung verbundenen Ausgaben in einem bestimmten Rechnungsjahr jedoch zu tätigen, muss für die geplante Ausgabe ein Budgetkredit eingeholt werden.

Der Verzicht auf die Einholung eines Budgetkredits ist nur zulässig, soweit der Synodalrat im Rahmen einer jährlichen Gesamtlimite ermächtigt ist, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen.

In der Finanzordnung werden zudem die Finanzkompetenzen der Synode und des Synodalrats zusammengefasst aufgeführt.

Zentralkasse

Die Bestimmungen halten den Zweck der Zentralkasse fest und definieren die Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft. Sie wurden im Wesentlichen aus der heute geltenden Rechtsgrundlage übernommen.

Neu wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auf Gesuch hin aus der Zentralkasse Beiträge an Kirchgemeindefusionen gesprochen werden können, sofern diese im Interesse der Körperschaft sind und durch den Zusammenschluss die Kirchgemeinden beispielsweise finanziell besser dastehen oder durch den Zusammenschluss Sonderleistungen aus dem Finanzausgleich vermieden werden können.

Gesuche um Beiträge aus der Zentralkasse und aus Fonds sind analog der heutigen Rechtsprechung schriftlich und begründet dem Synodalrat einzureichen. Bei den gesprochenen Beiträgen ist eine Rückzahlung in der Regel unwahrscheinlich und auch nicht beabsichtigt. Die Anforderungen an die Aktivierbarkeit gemäss HRM2 (u.a. Hervorbringung eines Nutzens) sind nicht gegeben und die Beiträge sind direkt - im Sinne einer à fond perdu Zahlung - der Erfolgsrechnung zu belasten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rechnungslegung und Berichterstattung

Mit HRM2 wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Rechnungsmodells aufzugeben. Die Elemente der heutigen Jahresrechnung der Zentralkasse (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) werden ergänzt um eine Geldflussrechnung und einen ausgebauten Anhang. Ziel ist es, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen (True and Fair View). Die gemäss HRM2 empfohlenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden übernommen:

Analog den heutigen Regelungen werden Positionen des Finanzvermögens zum Verkehrswert bilanziert und bewertet.

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert und bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die vorgegebenen Nutzungsdauern gemäss den Anlagekategorien. Die Körperschaft führt neu eine Anlagenbuchhaltung, um die korrekte Bewertung des Verwaltungsvermögens vornehmen zu können; zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind nicht mehr zulässig.

Das Fremdkapital wird analog der heutigen Regelung zum Nominalwert bilanziert und bewertet.

Die bisherigen Grundsätze der Rechnungslegung gelten weiterhin.

Die neuen Anforderungen – wie beispielweise die Führung der Anlagenbuchhaltung, die Erstellung der Geldflussrechnung oder des Eigenkapitalnachweises – erfordern auch, dass die Finanzbuchhaltung systemmässig angepasst werden muss.

Rechnungs- und Buchprüfung

Die Jahresrechnung der Körperschaft ist finanztechnisch zu prüfen. Die Kirchenordnung (LS 182.10) legt fest, dass die Prüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürichs zu erfolgen hat. Weitere Anforderungen zur Prüfungsdurchführung, zur Berichterstattung sowie an die bei der Prüfung beteiligten Personen werden in der Finanzordnung im Abschnitt Rechnungs- und Buchprüfung definiert. So regeln die Bestimmungen unter anderem den Inhalt, den Gegenstand und die Berichterstattung der finanztechnischen Prüfung sowie auch die Anforderungen an Fachkunde, Leumund und Unabhängigkeit der Prüfenden.

Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms

Die Bestimmungen wurden aus dem heute geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und regeln unter anderem die Bereiche und die Berichterstattung des Tätigkeitsprogramms. Bis auf begriffliche Anpassungen entspricht der Inhalt der bisherigen Rechtsgrundlage.

Negative Zweckbindung

Die Bestimmungen zur negativen Zweckbindung wurden aus dem heute geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Neben dem Grundsatz, dass keine Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen für kultische Zwecke verwendet werden dürfen und dem dazu zu erstellenden Nachweis der Einhaltung der Regelung, wird unter anderem

Katholische Kirche im Kanton Zürich

auch die Berechnungsgrundlage für den Nachweis definiert. Bis auf begriffliche Anpassungen entspricht der Inhalt der bisherigen Rechtsgrundlage.

Finanzausgleich

Die Bestimmungen zum Finanzausgleich wurden aus dem heute geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Bis auf begriffliche Anpassungen entspricht der Inhalt der bisherigen Rechtsgrundlage.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei der Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Regel Neubewertungen von Vermögenswerten und Verpflichtungen vorzunehmen (Restatement), welche zu einer Anpassung des Eröffnungssaldos des Eigenkapitals führen.

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung per Umstellungszeitpunkt anzuwenden. So sieht die Rechnungslegung gemäss HRM2 vor, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen ist, was zur Auflösung der stillen Reserven führt.

In der Finanzordnung ist folgender Übergang vorgesehen:

- Das Finanzvermögen wird zu Verkehrswerten neu bewertet.
- Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden neu bewertet.
- Das bestehende Verwaltungsvermögen wird zum Restbuchwert in die Eröffnungsbilanz übernommen und wie bisher mit 10 % degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben, bis der Restbuchwert unter die Aktivierungsgrenze fällt. Liegt der Restbuchwert unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben.
- Sämtliche neuen Investitionen im Verwaltungsvermögen ab dem 1. Januar 2019 werden linear über die Nutzungsdauer entsprechend der vorgegebenen Anlagekategorien abgeschrieben.
- Bei überjährigen Bauvorhaben, die vor dem Umstellungszeitpunkt begonnen haben, ist der Restbuchwert der bereits erfolgten Investitionsausgaben in die Eingangsbilanz zu übernehmen und auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau zu aktivieren. Alle weiteren Investitionen bis zum Abschluss des Projekts werden auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau erfasst. Bei Nutzungsbeginn erfolgt zusammen mit der Umgliederung auf das entsprechende Bilanzkonto die lineare Abschreibung über die vordefinierte Nutzungsdauer gemäss der Anlagekategorie.

Für den transparenten Ausweis der Ergebnisse der Neubewertungen und der Überleitung auf die neuen HRM2-Bilanzkonten ist ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten der Synodalrat, die Finanzkommission der Synode und die Prüfstelle der finanztechnischen Prüfung (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen. Die Revisionsstelle prüft die Eingangsbilanz und den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

Die Finanzordnung und damit die neue Rechnungslegung soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Folglich ist das Budget 2019, das im Jahr 2018 beschlossen wird, nach den Vorgaben der Finanzordnung und auf dem HRM2-Kontenrahmen zu erstellen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmung hält den Regelungsgegenstand fest. Die Finanzordnung beinhaltet zum einen spezifische Bestimmungen für die Körperschaft, wie den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung, die Führung der Zentralkasse und das Ausgabenrecht. Zum anderen aber auch allgemeine Bestimmungen, die zusätzlich für die Kirchgemeinden Anwendung finden, wie die Bestimmungen zu den Beiträgen an die Zentralkasse, der Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms, der negativen Zweckbindung und dem Finanzausgleich. Der Ausdruck Körperschaft wird in der Finanzordnung im Sinne von § 1ff. KO (LS 182.10) verwendet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Diese Bestimmung definiert zum besseren Verständnis Begrifflichkeiten aus dem Bereich des Kreditrechts, welche in der Finanzordnung ansonsten nicht näher erläutert werden. Neben den Begriffen «Ausgabe», «einmaligen Ausgabe» und «wiederkehrenden Ausgabe» wird im speziellen auch definiert, was unter einer «neuen Ausgabe» zu verstehen ist.

§ 3 Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets zielt darauf ab, dass der Gesamtheit der Stimmberechtigten die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang der Veröffentlichung stehen der Körperschaft frei. Eine elektronische Bereitstellung auf der Homepage der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürichs würde den Zugang zu den Informationen erleichtern.

B. Organisation

§ 4 Gesamtrechnung der Körperschaft und Kirchgemeinden

Abs. 1 bis 3: Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Neben dem Inhalt und dem Zweck der Gesamtrechnung wird das Verfahren definiert.

§ 5 Koordinationsausschuss Finanzen

Abs. 1 bis 4: Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Bestimmung umschreibt unter anderem die Aufgaben des Koordinationsausschusses Finanzen. Der Ausdruck "kantonale kirchliche Körperschaft" wird in der Bestimmung im Sinne von § 2 Ziff. 1 lit. b KiG (LS 180.1) verwendet.

§ 6 Finanzdaten der Kirchgemeinden

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach

Katholische Kirche im Kanton Zürich

HRM2. Die Kirchgemeinden müssen der Körperschaft jeweils bis zum 16. Mai die Jahresrechnung sowie die Steuerdaten zustellen.

§ 7 Einschätzung durch den Synodalrat

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Sofern die Kirchgemeinden die Frist gemäss § 6 nicht einhalten, setzt der Synodalrat den Betrag fest.

2. Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts

§ 8 Grundsätze der Haushaltsführung

Abs. 1: Die Bestimmung hält die Grundsätze der Haushaltsführung fest. Die Gesetzmässigkeit verlangt für jede öffentliche Ausgabe eine Rechtsgrundlage. Dies kann ein Gesetz oder der Beschluss eines zuständigen Organs der Körperschaft sein. Das Haushaltsgleichgewicht ist gegeben, wenn Aufwand und Ertrag auf Dauer im Gleichgewicht sind. Wirtschaftlichkeit heisst, dass für jedes Vorhaben bei gegebener Zielsetzung die günstigste Lösung zu wählen ist. Gemäss dem Verursacherprinzip sollen die Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacherinnen und Verursacher besonderer Kosten die zumutbaren Kosten tragen.

Abs. 2: Die Unterhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Mobilien und Immobilien. Die Unterhaltungspflicht soll gewährleisten, dass die Sachwerte bis zum Ablauf ihrer Lebensdauer genutzt werden können, und verhindern, dass die Körperschaft z.B. wegen Bauschäden eine Haftpflicht trifft. Die Substanz soll erhalten bleiben und nicht durch fehlenden Unterhalt leiden. Die Kosten für den Unterhalt sind in der Regel gebundene Ausgaben. Trotzdem ist im Einzelfall, insbesondere bei Sanierungen (z.B. von Gebäuden), zu prüfen, ob die anfallenden Kosten gebundene oder neue Ausgaben darstellen.

Abs. 3: Das Rechnungsjahr ist als Kalenderjahr definiert.

§ 9 Gliederung des Haushalts

Abs. 1: Mit der institutionellen Gliederung stellt die Körperschaft ihren Haushalt dem organisatorischen Aufbau ihrer Verwaltung entsprechend dar. Dies ermöglicht den Ressortvorsteherinnen bzw. -vorstehern, sich zeitnah die notwendigen Informationen über ihren zu verwaltenden Bereich zu verschaffen.

Der Kontenrahmen ist ein Verzeichnis aller Konten für die Buchführung eines Haushalts. Er dient als Richtlinie für die Aufstellung des Kontenplans der Körperschaft und bezweckt eine einheitliche Verbuchung von Geschäftsvorfällen. Der Kontenrahmen wird durch den Synodalrat verbindlich vorgegeben. Indem auf der 5. und 6. Kontostelle individuelle Anpassungen vorgenommen werden können, bleibt trotz der verbindlichen Vorgabe die Individualität für die Körperschaft gewährleistet.

Abs. 2: Die Körperschaft erstellt zusätzlich Budget und Jahresrechnung nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung). Dadurch sind Budget und Jahresrechnung zum einen gleich dargestellt wie diejenigen der Kirchgemeinden und zum anderen erleichtert dies die Erstellung der Gesamtrechnung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Abs. 3: Neben der Unterhaltungspflicht (§ 8 Abs. 2) ist der Synodalrat verpflichtet, über jede Liegenschaft einzeln Rechnung zu führen.

§ 10 Einheit des Haushalts

Abs. 1: Im Interesse der Transparenz und der Vergleichbarkeit muss die Rechnung über den gesamten Finanzbedarf und über sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel einen Überblick verschaffen. Aufwand und Ertrag aller Aufgabenbereiche erscheinen daher in einer einzigen Rechnung. Dazu zählen auch die Spezialfinanzierungen, bei denen Mittel für einen bestimmten Zweck gebunden sind. Ein weiterer Bestandteil der Hauptrechnung sind die rechtlich nicht selbstständigen Sonderrechnungen (Legate, zweckgebundene Zuwendungen). Bei den Sonderrechnungen findet die Äufnung im Gegensatz zu den Spezialfinanzierungen nicht durch Steuermittel, sondern z.B. durch Schenkungen Dritter statt.

Abs. 2: Mit Ausnahme von Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind, fliessen alle Einnahmen dem allgemeinen Kirchgemeindehaushalt zu.

§ 11 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen

Abs. 1: Unter Spezialfinanzierung versteht man die Bindung von Mitteln für einen bestimmten Zweck. Für die Zweckbindung ist eine Rechtsgrundlage notwendig, das bedeutet ein entsprechender Beschluss durch die Synode.

Abs. 2: Die möglichen Formen der Spezialfinanzierungen der Körperschaft sind abschliessend aufgeführt.

§ 12 b. Vorfinanzierungen von Investitionen

Abs. 1: Vorfinanzierungen sind Reserven, welche für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben gebildet werden. Voraussetzungen für die Vorfinanzierung eines Investitionsvorhabens sind die Aufnahme des Projekts in den Finanzplan sowie der Beschluss des Budgetorgans über die Zweckbindung der Mittel für eine Vorfinanzierung und deren Höhe.

Abs. 2: Die Synode beschliesst die Bildung der Vorfinanzierung (Grundsatzentscheid).

Abs. 3: Der Verpflichtungskredit für das Investitionsvorhaben ist gesondert durch das zuständige Organ zu beschliessen. Die jährlich mit dem Budget beschlossenen Einlagen in Vorfinanzierungen müssen in der Rechnung vollzogen werden, unabhängig vom Jahresergebnis.

Abs. 4: Die Verwendung der Vorfinanzierung erfolgt mit dem Nutzungsbeginn des Investitionsvorhabens. Dabei werden die Mittel über die gleiche Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst (z.B. Totalsanierung Verwaltungsgebäude; Nutzungsdauer 33 Jahre). Dadurch wird die durch die anfallenden Abschreibungen belastete Erfolgsrechnung wieder entlastet. Die Abschreibungen und die Entnahme aus der Vorfinanzierung (Verwendung) werden nach dem Bruttoprinzip separat in der Erfolgsrechnung verbucht; eine Verrechnung ist nicht zulässig.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Abs. 5: Falls das Vorhaben nicht umgesetzt oder die Planung nicht weiterverfolgt wird, so ist die Vorfinanzierung wieder aufzulösen. Die Mittel fliessen dem allgemeinen Haushalt zu und dürfen nicht für ein anderes Investitionsvorhaben verwendet werden.

§ 13 Sonderrechnungen

Abs. 1: Sonderrechnungen sind Mittel von Dritten, die durch die Körperschaft verwaltet werden oder für einen bestimmten Zweck zur Verfügung stehen. Insbesondere zählen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen (Legate) von Dritten zu den Sonderrechnungen. Die erhaltenen Mittel dürfen ausschliesslich für den definierten Zweck verwendet werden.

Abs. 2 und 3: Ist die Zweckbindung unzeitgemäss oder unwirksam, kann der Zweck durch das zuständige Organ geändert werden. Ebenso kann der Synodalrat bei geringfügigen Mitteln auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.

Abs. 4: Sonderrechnungen sind Bestandteil der offiziellen Rechnung. Die Aufwendungen und Erträge der Sonderrechnungen werden über die Erfolgsrechnung der Körperschaft erfasst. Für jede Sonderrechnung wird im Anhang zur Jahresrechnung eine Übersicht über Aufwand und Ertrag, das Jahresergebnis und den Bestand ausgewiesen. In den Genehmigungsbeschluss der Jahresrechnung sind auch die Sonderrechnungen aufzunehmen.

3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts

A. Haushaltsgleichgewicht

§ 14 Ausgleich des Budgets

Abs. 1: Das Haushaltsgleichgewicht ist gegeben, wenn das Verwaltungsvermögen der Körperschaft durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt ist. D.h. alles, was die Körperschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgabe an Vermögenswerte benötigt, soll auch durch sie finanziert sein.

Abs. 2: Ist der Aufwand grösser als der Ertrag, resultiert ein Aufwandüberschuss. Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern der Aufwandüberschuss 10% des zweckfreien Eigenkapitals nicht übersteigt. Bei einem zweckfreien Eigenkapital von CHF 40 Mio., ist der maximal zulässige budgetierte Aufwandüberschuss CHF 4 Mio. Die Beschränkung des zulässigen Aufwandüberschusses soll den Abbau des zweckfreien Eigenkapitals der Körperschaft bremsen.

§ 15 Bilanzfehlbetrag

Abs. 1: Ein Bilanzfehlbetrag hat zur Folge, dass das Haushaltsgleichgewicht nicht mehr gegeben ist und die Bonität der Körperschaft leidet. Dies kann zu Zahlungsschwierigkeiten führen, wenn z.B. die Kreditgeber von einer Verlängerung der Darlehen absehen oder sich dadurch die Zinskonditionen verschlechtern.

Abs. 2: Die Frist von fünf Jahren definiert einen Anfangs- und einen Endzeitpunkt. Tritt innerhalb der Frist nochmals ein Bilanzfehlbetrag auf, muss dieser ebenfalls innerhalb der ursprünglichen Frist ausgeglichen werden.

Abs. 3: Die Bestimmung regelt den Beginn der Frist von fünf Jahren. Tritt ein Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr t auf, wird dieser beim Rechnungsabschluss im Frühjahr t+1 festgestellt. Das Budget für das Rechnungsjahr t+1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits

Katholische Kirche im Kanton Zürich

verabschiedet. Die erste Tilgungsquote kann somit erst im Budget des Rechnungsjahres t+2 eingestellt werden. Die Körperschaft hat demnach bis zum Jahr t+6 Zeit, den Bilanzfehlbetrag zu tilgen. Am Ende des Jahres t+6 darf kein Bilanzfehlbetrag mehr vorhanden sein.

B. Budget

§ 16: Zweck

Das Budget dient der Planung der Aufgabenfinanzierung für das kommende Rechnungsjahr. Zugleich ist das Budget auch kreditrechtlich von Bedeutung, weil im zweistufigen Ausgabenbewilligungsverfahren neue Ausgaben in der Regel mittels eines Verpflichtungskredits und eines Budgetkredits zu bewilligen sind. Im Budgetprozess bewilligt das Budgetorgan die Budgetkredite für die Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres.

§ 17 Grundsätze

Die Bestimmung zählt die Grundsätze der Budgetierung auf. Die Grundsätze haben im Einzelnen folgende Bedeutung:

- Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Qualitative und quantitative Bindung: Kredite dürfen nur für den Zweck und in der Höhe verwendet werden, für die sie bewilligt wurden.
- Zeitliche Bindung: Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahrs.
- Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen.
- Vergleichbarkeit: Die Budgets der Körperschaft sollen über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

§ 18 Inhalt

Abs. 1: Der Aufbau und die Darstellung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnungen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen des Budgets und der Jahresrechnung sind gleich.

Abs. 2: Wie bereits heute werden im Budget das aktuelle Budgetjahr, das letztjährige Budget sowie die letzte abgeschlossene Jahresrechnung ausgewiesen, sodass sich das Budgetorgan ein besseres Bild machen kann. Der Vergleich mit der letzten Jahresrechnung ist wichtig, weil damit die tatsächlichen Verhältnisse besser abgebildet werden als bei reinen Budgetwerten.

Abs. 3: Diese Bestimmung zur Aufnahme der noch nicht beschlossenen Vorhaben mit einem Sperrvermerk im Budget bezieht sich sowohl auf die Erfolgsrechnung als auch auf die Investitionsrechnung. Durch dieses Vorgehen werden die voraussehbaren finanziellen Entwicklungen im Budget dadurch vollständig dargestellt.

§ 19 Verfahren

Abs. 1 bis 2: Die Frist zur Einreichung des Budgets sowie die Beträge und Prozentsätze, ab welchen Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres zu begründen sind,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

entsprechen der heutigen Regelung. Neu sind aufgrund des hängigen Postulats Wiederkehr alle Minder- und Mehrausgaben ab CHF 100'000 zu begründen. Mit dieser Neuregelung sind substantielle Minder- oder Mehrausgaben zu begründen

Abs. 3: Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.

C. Finanzplan

§ 20 Finanzplan

Abs. 1 und 2: Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung. Für die notwendige Planung der Investitionen ist der Finanzplan mindestens über die nächsten vier Jahre für die Körperschaft verbindlich vorgeschrieben. Dies ist auch notwendig, damit die Bestimmungen über die Vorfinanzierung eingehalten werden können, wonach eine Vorfinanzierung nur möglich ist, wenn das Investitionsvorhaben im Finanzplan eingestellt ist.

Abs. 3: Für die Berechnung der Beitragssätze wird durch den Synodalrat ein Finanzplan erstellt. Für die anschliessende Budgeterstellung wird der bereits erarbeitete Finanzplan überarbeitet.

Abs. 4: Der Finanzplan wird zusammen mit dem Budget der Synode zur Kenntnis gebracht. Die Synode muss den Finanzplan nicht genehmigen, da er ein Planungsinstrument des Synodalrats ist.

4. Abschnitt: Ausgaben

A. Allgemeines

§ 21 Gebundene und neue Ausgaben

Abs. 1: Das Begriffspaar der neuen und der gebundenen Ausgaben gilt abschliessend; die Körperschaft kann den Begriff der gebundenen Ausgaben nicht näher umschreiben. Ausgaben sind gebunden, wenn sie bezüglich Zweck und Höhe durch einen Rechtssatz vorgegeben oder durch einen Verpflichtungskredit bewilligt sind. Besteht jedoch ein erheblicher Entscheidungsspielraum betreffend konkrete Umsetzung (z. B. Anbau oder Aufstockung eines Gebäudes, Bauprovisorium oder Miete), ist von neuen Ausgaben auszugehen. Typische Fälle von gebundenen Ausgaben sind dringliche Ausgaben oder Sanierungsausgaben (z.B. bei Gebäuderenovierung auf den zeitgemässen Stand ohne Erhöhung der Komfortstufe).

Abs. 2: Ist eine Ausgabe nicht gebunden, handelt es sich um eine neue Ausgabe. Beispiele für neue Ausgaben finden sich unter § 2 Ziffer 4 «Begriffsdefinitionen».

Abs. 3: Treffen im Rahmen eines Kreditbewilligungsverfahrens die Bewilligungen von neuen und gebundenen Ausgaben bei einem Projekt zeitlich zusammen, ist es zulässig, den Kreditbetrag in einen gebundenen und neuen Ausgabenteil aufzuteilen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die gebundenen Ausgaben (z.B. Heizungssanierung) klar von der neuen Ausgabe (z.B. Erweiterung des Kirchenzentrums) trennen lassen und keine grundlegende Zweckänderung erfolgt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 22 Bewilligung neuer Ausgaben

Abs. 1: Das Kreditrecht beruht auf dem bewährten System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens, d.h. die Bewilligung neuer Ausgaben erfordert eine doppelte Bewilligung: Einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit. Das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren ist strikt einzuhalten.

Abs. 2: Die Ausgabenbewilligungsbefugnis ausserhalb des Budgets durchbricht das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren und lässt sich nur aus Praktikabilitätsgründen rechtfertigen, da sie der Körperschaft in Ausnahmefällen auch nach Festsetzung des Budgets die Möglichkeit bietet, neue Ausgaben zu tätigen. Der jährliche Gesamtbetrag (Höchstgrenze) für die Bewilligung neuer nicht budgetierter Ausgaben im selben Rechnungsjahr darf nicht überschritten werden.

§ 23 Bewilligung gebundener Ausgaben

Abs. 1: Gebundene Ausgaben, die voraussehbar sind, setzen immer einen Budgetkredit voraus. Entsprechend sind sie in das Budget einzustellen. Die überwiegende Mehrzahl der gebundenen Ausgaben wird in das Budget eingestellt, ohne dass die Körperschaft zusätzlich mit einem gesonderten Beschluss darüber beschliesst (z. B. Personalaufwand aufgrund bestehender Arbeitsverträge).

Abs. 2: Diese Kompetenz regelt der Synodalrat in einem besonderen Organisationserlass (Geschäftsordnung Synodalrat).

B. Verpflichtungskredit

§ 24 Verpflichtungskredit, a. Begriff und Formen

Der Synodalrat hat den Verpflichtungskredit vor dem Eingehen von Verpflichtungen (z. B. Erteilung eines Auftrags oder Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrags) einzuholen.

§ 25 b. Inhalt

Abs. 1: Die Bestimmung führt die für ein geplantes Vorhaben anfallenden und somit in den Verpflichtungskredit einzurechnenden Aufwendungen auf. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Abs. 2: Unter den Folgekosten versteht man u.a. Kapitalfolgekosten, betriebliche Folgekosten, personelle Folgekosten sowie indirekte Folgekosten.

Abs. 3: Der Synodalrat hat festzulegen, ab welcher Betragsgrenze die unter Abs. 1 lit. e aufgeführten Eigenleistungen «wesentlich» und somit in den Verpflichtungskredit einzurechnen sind.

§ 26 Zusatzkredit, a. Anwendungsbereich

Abs. 1 und 2: Neue Mehrausgaben sind mit einem Zusatzkredit zu bewilligen. Ein Zusatzkredit darf nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) einzuholen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 27 b. Zuständigkeit

Abs. 1: Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach den Betragslimiten, die für Verpflichtungskredite gelten.

Abs. 2: Muss der Verpflichtungskredit in einem Umfang ergänzt werden, dass der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit desjenigen Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligt hatte, übersteigt, ist der Zusatzkredit vom Organ zu bewilligen, das neue Ausgaben in der Höhe des Gesamtbetrags (Verpflichtungskredit und Zusatzkredit) bewilligt. Zudem müssen Kreditüberschreitungen der Synode anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 28 Bemessung

Abs. 1: Alle neuen Ausgaben, die demselben Zweck dienen, sind für die Kreditbewilligung zusammenzurechnen. Das Trennungsverbot ist gängige Praxis. Beim Verpflichtungskredit ist der Gesamtbetrag der neuen Ausgaben, die demselben Zweck dienen, massgebend dafür, welches Organ den Kredit zu bewilligen hat. Das Trennungsverbot kann auch verlangen, dass ein Verpflichtungskredit durch einen Zusatzkredit zu ergänzen ist, statt dass ein neuer Verpflichtungskredit bewilligt wird. Zusammenzurechnen sind auch einmalige und wiederkehrende neue Ausgaben, die dem gleichen Zweck dienen (z.B. monatliche Mietzinsen und Umbaukosten).

Abs. 2: Der Verpflichtungskredit berechnet sich im Regelfall nach dem Bruttoprinzip. Der Kreditbetrag bestimmt sich nach den Gesamtkosten. Einnahmen oder Dritteleistungen (z. B. Beiträge von privaten Dritten) werden nicht berücksichtigt. Beim Nettoprinzip werden die Einnahmen von den Ausgaben in Abzug gebracht. Dies ist zulässig, wenn Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe verbindlich zugesichert sind; die Körperschaft muss somit einen Rechtsanspruch haben.

§ 29 Verfall und Aufhebung

Abs. 1: Der Verpflichtungskredit ist hinsichtlich des Zwecks, für den er bewilligt wurde, und seiner Höhe nach gebunden. Wird das Vorhaben aufgegeben, kann die bewilligte Kreditsumme nicht für einen anderen Zweck verwendet werden, sondern der Verpflichtungskredit verfällt.

Abs. 2: Bei einem Verpflichtungskredit, der nicht innert 5 Jahren beansprucht wird, entscheidet das Organ, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat, über die Aufhebung.

§ 30 Kontrolle und Abrechnung

Abs. 1: Die Verpflichtungskreditkontrolle enthält die durch die Synode beschlossenen Verpflichtungskredite. Der Synodalrat führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen (z. B. Abschluss von Werkverträgen), die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen und die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben. Im Anhang zur Jahresrechnung werden für jeden Verpflichtungskredit, der von der Synode bewilligt wurde, die kumulierten Gesamtausgaben ausgewiesen und dem bewilligten Kreditbetrag gegenübergestellt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Abs. 2: Die Abrechnungen über Verpflichtungskredite werden vom Budgetorgan genehmigt. Die Abrechnung erlaubt den Vergleich zwischen dem Kostenvoranschlag und den in Rechnung gestellten Kosten.

§ 31 Kreditrückstellung bei Investitionen

Abs. 1 und 2: Diese Regelung ermöglicht es, die Schlussabrechnung zu erstellen, obwohl kleinere Abschlussarbeiten noch ausstehen (z.B. Feinbelag eines Platzes). Die Abschlussarbeiten können im Sinne einer Ausnahme als Rückstellungen in die Bilanz aufgenommen werden. Die Kreditrückstellung ist innerhalb von fünf Jahren für die entsprechenden Abschlussarbeiten zu verwenden. Ansonsten ist sie nach fünf Jahren aufzulösen.

C. Budgetkredit

§ 32 Begriff

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Synodalrat Verpflichtungen einzugehen (z. B. Werkverträge), um das bewilligte Vorhaben umzusetzen. Der Budgetkredit ermächtigt den Synodalrat, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben in einem bestimmten Rechnungsjahr zu tätigen (Leistung von Zahlungen).

§ 33 Verfahren

Das Budgetorgan nach § 37 setzt das Budget gestaltend fest; es kann aufgrund von Änderungsanträgen einzelne Budgetposten kürzen, erhöhen oder streichen. Änderungsanträge von Mitgliedern der Synode sind zulässig, soweit die Ausgaben nicht bereits in einem Mass gebunden sind, dass dem Budgetorgan keine Entscheidungsfreiheit verbleibt.

§ 34 Budgetkreditüberschreitung

Abs. 1: Mit der Kreditüberschreitung ist die Überschreitung des Budgetkredits gemeint. Hat der Synodalrat nicht budgetierte, neue oder gebundene Ausgaben während des laufenden Rechnungsjahrs getätigt, muss der Synodalrat für die Budgetüberschreitung beim Budgetorgan nachträglich um Entlastung ersuchen und die Budgetüberschreitung begründen.

Abs. 2 und 3: Sowohl bei im Budget enthaltenen Kredite als auch bei Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, besteht die Begründungspflicht für Überschreitungen von mehr als 10%. Entlastung wird beim Budgetorgan anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung ersucht. Die Begründungspflicht dient der Transparenz. Sie schafft auch einen Ausgleich dafür, dass die Körperschaft vom doppelten Ausgabenbewilligungsverfahren abweichen darf. Massgebend für die Begründungspflicht ist das Total der Sachgruppe pro Institution.

§ 35 Freier Kredit

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Die Höhe des freien Kredits wurde auf CHF 50'000 erhöht. Zusätzlich wurde Abs. 2 ergänzt, der definiert, dass der freie Kredit jeweils im Budget einzustellen ist. Ansonsten gab es keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

D. Finanzkompetenzen

§ 36 Fakultatives Referendum

Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 1 lit. c. der KO (LS 182.21)) und definiert, ab welcher Betragshöhe Beschlüsse der Synode dem fakultativen Referendum unterstehen.

§ 37 Synode

In der Finanzordnung sollen alle Regelungen betreffend Finanzkompetenzen der Synode zusammengefasst an einem Ort aufgeführt werden. Die Synode verfügt über die Kompetenz, neue einmalige Ausgaben über CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck oder über 1'000'000 bei Bauvorhaben und neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 150'000 mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Ebenfalls regelt die Bestimmung die Zuständigkeit für Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie auch die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens.

§ 38 Synodalrat

In der Finanzordnung sollen alle Regelungen betreffend Finanzkompetenzen des Synodalrats zusammengefasst an einem Ort aufgeführt werden. Entsprechend den Finanzkompetenzen der Synode (§ 37) regelt diese Bestimmung die Kompetenzen für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (bis CHF 500'000) oder bei Bauvorhaben (bis CHF 1'000'000) und neuen wiederkehrenden Ausgaben (bis CHF 150'000). Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Synodalrat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben gemäss § 22 Abs. 2 bewilligen. Die Zuständigkeit für das gesamte Finanzvermögen und die Beschlussfassung über den Finanzplan liegen in der alleinigen Kompetenz des Synodalrats.

5. Abschnitt: Zentralkasse

A. Allgemeines

§ 39 Zweck

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Ergänzt wurde lit. c, gemäss dem neu die Möglichkeit besteht, auf Gesuch hin Fusionsbeiträge zu sprechen. Die Fusionsbeiträge werden vom Synodalrat auf Gesuch hin gesprochen, wenn

- sich der Zusammenschluss von Politischen Gemeinden auf den Bestand von Kirchgemeinden auswirkt,
- sich Kirchgemeinden zusammenschliessen, weil sie nach dem Zusammenschluss finanziell besser dastehen,
- sich Kirchgemeinden zusammenschliessen, weil sie ohne einen Zusammenschluss ihre Behörden nicht mehr besetzen könnten,
- die Körperschaft von sich aus ein Interesse am Zusammenschluss von Kirchgemeinden hat,
- ein Zusammenschluss pastoral geboten ist und dieser sich auf den Bestand von Kirchgemeinden auswirkt,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Kirchgemeinden durch den Zusammenschluss Sonderleistungen aus dem Finanzausgleich vermeiden können.

Bei einer Entscheidung des Synodalrats sollen das vorhandene Eigenkapital und die Höhe des Steuerfusses im Vergleich zum Normsteuerfuss berücksichtigt werden. Kirchgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft sollen keine Fusionsbeiträge erhalten.

Ansonsten gab es keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 40 Beiträge an Dritte

Abs. 1 und 2: Inhaltlich handelt es sich um die Bestimmung § 32 des geltenden Finanzreglements (LS 182.25). Da es sich bei den Beiträgen um à fonds perdu Zahlungen handelt (eine Rückzahlung ist in der Regel unwahrscheinlich und nicht beabsichtigt), sind die Anforderungen an die Aktivierbarkeit nicht gegeben und die Beträge sind direkt der Erfolgsrechnung zu belasten.

B. Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft

§ 41 Eingegangene Kirchensteuern

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert, wie sich die eingegangene Kirchensteuer zusammensetzt. Bis auf die Anpassungen der Bezeichnungen gemäss dem neuen Kontenrahmen HRM2 und der Unterteilung in natürliche und juristische Personen entspricht die Bestimmung dem geltenden Finanzreglement.

§ 42 Abzüge

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert, welche Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen von den eingegangenen Kirchensteuern in Abzug gebracht werden können. Bis auf die Anpassungen der Bezeichnungen gemäss dem neuen Kontenrahmen HRM2 und der Unterteilung in natürliche und juristische Personen entspricht die Bestimmung dem geltenden Finanzreglement.

§ 43 Nettosteuererträge

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt, wie sich die Nettosteuererträge zusammensetzen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 44 Beiträge der Kirchgemeinde

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und zusätzlich um § 14 Abs. 1 des geltenden Finanzreglements (LS 182.25) ergänzt, dass die Synode die Beitragssätze jeweils auf zwei Jahren festlegt.

Ansonsten gab es keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Bestimmung hält fest, dass die Kirchgemeinden jährlich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

die durch die Synode auf zwei Jahre festgelegten Beitragssätze an die Zentralkasse zu entrichten haben.

§ 45 Berechnungsgrundlagen

Abs. 1 bis 4: Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zentralkassenbeiträge wird definiert. Die Beiträge werden aufgrund der Steuereingänge und des Steuerfusses des dem Beitragsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres berechnet.

§ 46 Beitragssätze

Abs. 2 der Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert, dass der Beitragssatz der Steuern von juristischen Personen um die Hälfte höher ist, als derjenige von natürlichen Personen. Dass die Beitragssätze von der Synode jeweils auf zwei Jahren festgelegt werden, wird neu in § 44 «Beiträge der Kirchgemeinde» aufgeführt. Ansonsten gab es keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 47 Fristen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und legt fest, dass den Kirchgemeinden bis zum 15. Juni die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr mitgeteilt wird. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 48 Teilzahlungen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Beiträge sind von den Kirchgemeinden jeweils in drei gleichen Raten zu entrichten.

§ 49 Verzugszins

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert die Höhe des Verzugszinses, sofern eine Kirchgemeinde den Beitrag nicht innert der festgelegten Frist leistet. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

6. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung

A. Allgemeines

§ 50 Zweck

Die Rechnungslegung der Körperschaft findet analog zu den Kirchgemeinden nach anerkannten, gebräuchlichen Regeln statt. Daher erfolgt die Rechnungslegung nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) und orientiert sich am Grundsatz der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

§ 51 Grundsätze

Die bisherigen Grundsätze der Rechnungslegung gelten weiterhin. In Anlehnung an das «True and Fair View»-Prinzip werden die Vollständigkeit sowie die wahrheitsgetreue Übersicht als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht mehr genannt. Die übrigen Grundsätze sind wie folgt zu verstehen:

- Verständlichkeit: Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar.
- Wesentlichkeit: Es werden sämtliche Informationen offengelegt, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.
- Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Die Informationen sollen willkür- und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
- Vergleichbarkeit: Die Budgets und Rechnungen der Körperschaft sind über die Zeit hinweg vergleichbar.
- Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Tätigkeit der Körperschaft auszugehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.
- Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.
- Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben verbucht werden, welche auch im entsprechenden (Kalender-)Jahr angefallen sind. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
- Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

B. Jahresrechnung

§ 52 Zweck und Inhalt

Abs. 1 und 2: Die bisherige «Bestandesrechnung» heisst neu «Bilanz», die «Laufende Rechnung» neu «Erfolgsrechnung». Die «Investitionsrechnung» behält ihre Bezeichnung. Diese drei Elemente der heutigen Jahresrechnung werden ergänzt durch eine Geldflussrechnung, einen gestuften Erfolgsausweis (als Teil der Erfolgsrechnung) sowie einen ausgebauten Anhang. Dies erlaubt eine bessere Sicht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines öffentlichen Haushalts.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 53 Bilanz, a. im Allgemeinen

Abs. 1: Darstellung und Gliederung der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2.

Abs. 2 bis 4: Die Aktivseite umfasst die Vermögenswerte, gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen. Auf der Passivseite werden das Fremd- und Eigenkapital ausgewiesen.

Abs. 5: Die Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen (verwaltete Mittel im Interesse Dritter, zweckgebundene Zuwendungen) werden entsprechend der bisherigen Praxis weiterhin als Fremdkapital behandelt.

§ 54 b. Eigenkapital im Besonderen

Abs. 1 bis 3: Der Fürsorgefonds, der Bistumsfonds und der Bildungsfonds sowie die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben bilden zusammen das zweckgebundene Eigenkapital. In Abgrenzung zum zweckgebundenen Eigenkapital umfasst das zweckfreie Eigenkapital den Bilanzüberschuss.

§ 55 Erfolgsrechnung

Abs. 1: Die Darstellung der Erfolgsrechnung im Budget und in der Jahresrechnung erfolgt einerseits im gestuften Erfolgsausweis nach der Sachgruppengliederung und andererseits nach Organisationseinheiten entsprechend der institutionellen Gliederung.

Abs. 2: Die gestufte Erfolgsrechnung zeigt das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis. Die wichtigste und betragsmässig umfangreichste Stufe ist jene der betrieblichen Tätigkeit. Die Stufe «Finanzergebnis» enthält Erträge aus Finanzanlagen (Zinsen und Dividenden des Finanz- und des Verwaltungsvermögens, Finanzaufwände, realisierte und nicht realisierte Kursgewinne, Gewinne und Verluste aus Veräusserungen von Sachanlagen sowie den Liegenschaftserfolg aus Verwaltungs- und Finanzvermögen). Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellen zusammengefasst das operative Ergebnis dar (erste Stufe). Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis (zweite Stufe) wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (dritte Stufe) ausgewiesen. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise den Bilanzfehlbetrag.

Abs. 3: Die Definition des ausserordentlichen Ergebnisses ist abschliessend. Es umfasst ausschliesslich die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung.

§ 56 Investitionsrechnung

Abs. 1: Investitionen des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben, die für den Erwerb, die Erstellung und die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte für öffentliche Zwecke getätigt werden. Sie ermöglichen eine neue oder zusätzliche Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht. Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden am Ende des Rechnungsjahrs in das Verwaltungsvermögen übertragen.

Abs. 2: Die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Sachanlagen des Finanzvermögens werden aus Gründen der Kreditbewilligung und Kreditüberwachung über die Investitionsrechnung Finanzvermögen verbucht. Die übrigen Veränderungen von Finanzanlagen werden direkt in der Bilanz erfasst.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 57 Geldflussrechnung

Abs. 1: Die Geldflussrechnung zeigt die Finanzierung des Haushalts. Sie informieren über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Die Geldflüsse werden dabei in drei Bereichen dargestellt: Betriebsbereich, Investitionsbereich und Finanzierungsbereich. Diese Gliederung ermöglicht es, die Auswirkungen der Aktivitäten auf die finanzielle Lage der Körperschaft besser zu beurteilen, da alle geldwirksamen Transaktionen und Bewegungen des Rechnungsjahrs aufgezeigt werden. So zeigt der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit u.a. auf, in welchem Ausmass es der Körperschaft gelungen ist, Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften, die ausreichen, um Verbindlichkeiten zu tilgen und Investitionen aus eigener Kraft zu finanzieren, ohne dabei auf eine Finanzierung durch Dritte angewiesen zu sein. Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit zeigt alle Geldausgaben und Geldeinnahmen für Anschaffungen und Veräusserungen von Anlagevermögen sowohl des Verwaltungsvermögens als auch des Finanzvermögens auf. Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit besteht aus Mittelzuflüssen, insbesondere durch die Aufnahme von Darlehen, und Mittelabflüssen für die Tilgung von Darlehen. Dadurch zeigt der Geldfluss die Veränderungen gegenüber den Geldgebern auf.

Abs. 2: Die Geldmittel umfassen die Kontengruppen Kasse, Post, Bank, kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten und übrige flüssige Mittel.

§ 58 Anhang

Der Zweck des Anhangs ist, zusammen mit dem Zahlenteil der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Hierfür sind im Anhang die dazu erforderlichen weiteren Angaben zu machen. Durch den von der Körperschaft verwendeten Formularsatz zur Jahresrechnung ist definiert, welche Informationen im Anhang offengelegt werden.

§ 59 Verfahren

Abs. 1: Der Synodalrat legt mit der Jahresrechnung gegenüber der Legislative Rechenschaft über das finanzielle Gesamtergebnis der Körperschaft ab.

Abs. 2: Die Synode genehmigt die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres.

C. Bilanzierung und Vermögensübertragung

§ 60 Bilanzierung

Abs. 1 bis 3: Die Bestimmungen regeln, wann Verpflichtungen und Vermögenswerte im Finanz- und Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens gibt es neu zusätzlich die Aktivierungsgrenze zu beachten. Für Vermögenswerte des Finanzvermögens kommt die Aktivierungsgrenze nicht zur Anwendung, weil wertvermehrende Investitionen zu einer Erhöhung des Verkehrswertes führen.

§ 61 Zuordnung von Liegenschaften

Abs. 1 und 2: Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist politisch, kreditrechtlich und für die Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Bei gemischter

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Verwendung ist deshalb eine Regelung anzustreben, welche die Verwaltungsvermögensteile ausscheidet.

§ 62 Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens

Abs. 1 bis 3: Der Synodalrat ist bis CHF 50'000 frei, die Aktivierungsgrenze festzulegen. Die festgelegte Aktivierungsgrenze ist in der Jahresrechnung im Anhang offenzulegen. Zu beachten ist, dass die Höhe der Aktivierungsgrenze gleichzeitig der Höhe der Wesentlichkeitsgrenze bei den Rückstellungen ist. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen werden zwingend der Erfolgsrechnung belastet. Die Begrenzung von maximal CHF 50'000 entspricht der Bestimmung gemäss dem Gemeindegesetz und wird auch vom Kanton Zürich angewendet. Bei einer höheren Aktivierungsgrenze besteht die Gefahr, dass das Jahresergebnis der Körperschaft zu sehr belastet werden könnte, da alle unter der Aktivierungsgrenze liegenden Ausgaben zwingend der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Im Sinne einer stetigen Rechnungslegung soll es nicht möglich sein, mittels einer Stückelung eines Projektes oder eines Beschaffungsgeschäftes die Aktivierungsgrenze zu umgehen.

Abs. 4: Für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen kommen keine Aktivierungsgrenzen zur Anwendung, da der vollständige Ausweis in diesem Bereich vor die Wesentlichkeit gesetzt wird. Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um monetäre Leistungen an Dritte. Durch die geleisteten Beiträge wird so z.B. bei einem Projekt ein Anlagegut durch die Körperschaft mitfinanziert. Investitionsbeiträge haben somit immer einen wirtschaftlichen Nutzen und sind ungeachtet der Aktivierungsgrenze vollständig im Verwaltungsvermögen auszuweisen.

§ 63 Rückstellungen

Abs. 1 bis 3: Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien entsprechen den Anforderungen von HRM2. Rückstellungen können gebildet werden, wenn das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) liegt (lit. a). Bestehen bezüglich Eintritt (lit. b) oder Höhe des künftigen Mittelabflusses wesentliche Unsicherheiten, ist der Tatbestand nicht als Verpflichtung in der Bilanz, sondern als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen. «Zuverlässig geschätzt» (lit. c) erfordert nicht genaue Berechenbarkeit. Wo diese nicht möglich ist, muss eine Schätzung genügen. Sie ist unter Verwendung aller mit verhältnismässigem Aufwand erhältlichen Informationen nachvollziehbar zu begründen. Die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses ist erfüllt, wenn sie über 50 % liegt. Liegt sie darunter, ist die Verpflichtung als Eventualverbindlichkeit auszuweisen. Als weiteres Kriterium ist die Wesentlichkeitsgrenze (lit. d) zu beachten. Sie entspricht der Aktivierungsgrenze.

Vertragliche Verpflichtungen mit Gegenleistungen sind erst bei Erbringung der Leistung zu berücksichtigen. Für künftige Aufwendungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Personalrechtliche Verpflichtungen sollen in jedem Fall abgebildet werden. Sie stellen eine wichtige Ressource für das Funktionieren der Körperschaft dar. Zur Ermittlung des korrekten Jahresergebnisses und der zeitlichen Abgrenzung soll unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze die Rückstellung laufend geführt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Abs. 4: Die Rückstellungen werden im Fremdkapital der Bilanz und im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel ausgewiesen. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Die Verwendung und Auflösung erfolgen über die gleichen Konten wie die Bildung.

§ 64 Bewertung des Finanzvermögens, a. im Allgemeinen

Abs. 1: Die Bewertung der einzelnen Positionen orientiert sich an den bestehenden Bestimmungen, vgl. auch § 65.

Abs. 2: Bei der generellen Liegenschaften-Neubewertung geht es um die Ermittlung des Liegenschaftenvermögens nach vorgegebenen Grundsätzen und Richtlinien. Der Zeitpunkt für die Neubewertung einmal pro Amtsperiode ist immer gleich zu wählen. Dadurch soll die Frist zwischen den Neubewertungen im Sinne der Stetigkeit nicht verändert werden. Eine laufend sich verändernde Bewertungsperiode wäre zu beanstanden. Im Anhang zur Rechnung ist das letzte Bewertungsdatum zu nennen.

Abs. 3: Bei den erwähnten Vorfällen ist unmittelbar eine Neubewertung vorzunehmen. Zum Beispiel findet die Übertragung eines Vermögensgegenstandes vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen gemäss § 69 zum Buchwert statt. Die Neubewertung erfolgt anschliessend im Finanzvermögen. Wertänderungen werden neu über die Erfolgsrechnung verbucht. Erfolgsneutrale Wertänderungen, wie dies bisher bei der generellen Liegenschaften-Neubewertung der Fall war, finden nicht mehr statt.

Abs. 4: Die Berücksichtigung einer Anlage, die am Jahresende noch nicht genutzt wird unter der Sachgruppe «Anlagen im Bau» stellt ein Erfordernis von HRM2 dar.

§ 65 b. Im Besonderen

In der Bestimmung wird aufgezeigt, wie die einzelnen Positionen des Finanzvermögens zu bewerten sind. Die Bewertungsbestimmungen entsprechen nahezu der heute geltenden Regelung.

§ 66 Bewertung des Verwaltungsvermögens

Abs. 1: Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) abzüglich erhaltener Investitionsbeiträge von Dritten bilanziert bzw. bewertet. Entstanden keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt (Schenkungen) wird stellvertretend ein Verkehrswert ermittelt und bilanziert, wenn dies vom Sachverhalt her sinnvoll ist.

Abs. 2: Analog dem Finanzvermögen werden Anlagen, die am Jahresende noch nicht genutzt werden, unter der Sachgruppe «Anlagen im Bau» bilanziert. Während der Bau- oder Erstellungsphase findet keine Abschreibung statt.

§ 67 Bewertung des Fremdkapitals

Die geltende Bewertungsbestimmung, wonach das Fremdkapital zum Nominalwert bewertet wird, wurde übernommen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 68 Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens

Abs. 1: Die Abschreibungen werden neu geregelt, indem die Entwertung der Aktiven durch deren Nutzung das ausschlaggebende Kriterium ist. Anstelle der degressiven kommt neu die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die linearen Abschreibungen erfordern Einzelbewertungen in einer Anlagenbuchhaltung. Mit den neuen Bewertungsgrundsätzen wird die Ausrichtung auf eine schnelle Refinanzierung durch eine betriebswirtschaftliche Beurteilung abgelöst. Nur so ergibt sich ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Anlagekategorien entsprechen denen der Kirchgemeinden, so dass die Vergleichbarkeit gegeben ist. Wo notwendig werden eigene Regelungen getroffen.

Abs. 2: Im Normalfall wird eine Anlage über ein ganzes Jahr abgeschrieben. Zulässig wäre es aber auch Monatsabschreibungen vorzunehmen. Dies wäre im Sinne einer einheitlichen Rechnungsführung aber über den ganzen Haushalt zu vollziehen.

Abs. 3: Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen erfahren keinen planmässigen Wertverlust durch deren Nutzung. Wertberichtigungen erfolgen bei Bedarf im Zusammenhang mit einem Werthaltigkeitstest. Im Verwaltungsvermögen sind bei bebauten Grundstücken das Grundstück und das Gebäude grundsätzlich getrennt zu bilanzieren.

Abs. 4: Darlehen ohne einen Rückzahlungszeitpunkt entsprechen wirtschaftlich einem Investitionsbeitrag. Einlagen in Stiftungen und Vereine zur Bildung von Eigenkapital können nur bilanziert werden, wenn sich ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen ergibt oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Die Rückforderung solcher Einlagen ist schwierig oder gar nicht möglich. Diesem Umstand soll durch die Vorgabe einer Abschreibung Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund erfolgt die Abschreibung über eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 25 Jahren. Eine Sofortabschreibung muss erfolgen, wenn kein Nutzen mehr erzielt wird. Die Einlagen sind von reinen Betriebsbeiträgen zu unterscheiden, welche immer direkt der Erfolgsrechnung zu belasten sind.

Abs. 5: Die Positionen des Verwaltungsvermögens sind jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Dies betrifft insbesondere Vermögensbestände, die zu Anschaffungswerten bilanziert sind und nur wertberichtigt werden, wenn eine dauernde Wertminderung eintritt. Fanden zum Beispiel wertvermindernde Umzonungen statt, wird stellvertretend ein Verkehrswert des Grundstückes ermittelt und bilanziert.

Die Werthaltigkeit von Darlehen und Beteiligungen ist jährlich einer Prüfung zu unterziehen.

Abs. 6: Freiwillige zusätzliche Abschreibungen, wie sie bisher unter HRM1 vorgenommen werden können, widersprechen dem Grundsatz, dass die tatsächlichen finanziellen Vermögensverhältnisse abzubilden sind. Ausserdem ist es nicht sinnvoll, eine Anlagenbuchhaltung zu führen, die einen Nachweis der Anlagegüter wiedergibt, wenn gleichzeitig die gewonnenen Informationen durch zusätzliche Abschreibungen verfälscht werden. Aus diesem Grund sind zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen nicht mehr zulässig.

§ 69 Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung

Abs. 1: Die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen gilt als Ausgabe. Werden Vermögenswerte hingegen nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt, sind sie zum aktuellen Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Danach sind sie im Finanzvermögen zum Verkehrswert neu zu bewerten (siehe auch § 64 Abs. 3 lit. d).

Abs. 2: Bei der Veräusserung von Vermögenswerten ist auf den Verkehrswert abzustellen. Tritt die Körperschaft Vermögenswerte unentgeltlich oder zu einem wesentlich unter dem Verkehrswert liegenden Preis an einen Dritten ab, weil daran ein öffentliches Interesse besteht, so ist dies als Ausgabe zu behandeln. Ihre Höhe bestimmt sich nach der bei der Körperschaft eintretenden Vermögensminderung.

D. Rechnungsführung

§ 70 Grundsätze der Buchführung

Abs. 1 und 2: Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen und weisungsgerecht vorzunehmen sind. Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit besagt, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar, chronologisch und zum Zeitpunkt des Eintretens festgehalten werden. Alle finanziellen Vorgänge sind zwecks Nachprüfbarkeit klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und alle Buchungen mit Belegen nachzuweisen.

Abs. 3 und 4: Dass die Buchhaltung monatlich nachzuführen ist und die Belege chronologisch abgelegt werden, sind weitere zu berücksichtigende Kriterien für eine ordnungsmässige Buchführung.

§ 71 Informationsträger, a. Zulässigkeit

Abs. 1: Die Bestimmung geht von unveränderbaren und veränderbaren Informationsträgern in Anlehnung an die bundesrechtliche Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 2 Geschäftsbücherverordnung (GeBüV); SR 221.431) aus. Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten (namentlich Papier, Bildträger, unveränderbare Datenträger). Als Bildträger gelten entwickelte Filme, auf denen stark verkleinerte Abbildungen von Schriftstücken festgehalten werden und die für das menschliche Auge mittels optischer Geräte auf dem Wege der Vergrösserung wieder lesbar gemacht werden können (z.B. Mikrofilm). Als Datenträger gelten magnetisierbare Medien, die Informationen speichern. Zum Sichtbarmachen dieser Informationen sind elektronische Geräte (Computer) erforderlich (z.B. CD-R, DVD-R).

Abs. 2: Informationsträger gelten als veränderbar, wenn die auf ihnen gespeicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger nachweisbar ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselpplatten. Bei veränderbaren Informationsträgern haben technische Verfahren, z.B. digitale Signaturverfahren, sicherzustellen, dass die Integrität (Unveränderlichkeit) der gespeicherten Information gewährleistet ist (lit. a) und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z.B. durch einen «Zeitstempel» nachweisbar ist (lit. b). Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind festzuhalten und zu dokumentieren, damit eine Prüfung stattfinden kann.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 72 b. Überprüfung und Datenübertragung

Abs. 1 bis 3: Bei der elektronischen Aufbewahrung kommt der Integrität (Unveränderlichkeit) des Dokuments und der jederzeitigen Lesbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Der Synodalrat hat sicherzustellen, dass die Dokumente ihrem Ursprung entsprechen und dass Änderungen einfach nachvollziehbar sind. Zudem stellt der Synodalrat sicher, dass die Lesbarkeit unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts jederzeit gewährleistet ist.

§ 73 Anlagenbuchhaltung

Abs. 1 und 2: Die Anlagenbuchhaltung dient der Verwaltung und Bewertung der Vermögenswerte. Sie liefert die Angaben für die Abschreibungen und muss alle hierfür erforderlichen Angaben enthalten. Alle Vermögenswerte, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Dazu zählen die Sachanlagen des Finanzvermögens und sämtliche im Verwaltungsvermögen bilanzierten Vermögenswerte einschliesslich der Darlehen und Beteiligungen.

Die Anlagen und Anlagenteile sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln zu führen und zu bewerten. Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile ist nach den vorgegebenen Anlagekategorien vorzunehmen. Anlagen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist jährlich ein Anlagenspiegel zu erstellen und der Jahresrechnung im Anhang beizufügen.

Abs. 3: Um die Verbindung zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung herzustellen, sind die Anlagen gemäss den Sachgruppen in der Bilanz zu gliedern. Die nachträgliche Änderung einer Zuordnung ist als Umgliederung auszuweisen (z.B. Umgliederung einer Anlage von der Sachgruppe «Anlagen im Bau» zur Sachgruppe «Hochbauten»).

§ 74 Interne Verrechnungen

Abs. 1 und 2: Interne Verrechnungen dienen der Ermittlung des Gesamtaufwands oder Gesamtertrags einzelner Aufgabenbereiche, womit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ermöglicht wird.

§ 75 Interne Zinsen

Abs. 1: Die Bestimmung definiert, welche Bereiche intern verzinst werden. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung.

Abs. 2: Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung erfordert, dass der interne Zinssatz durch die Körperschaft marktüblich festgelegt wird, beispielsweise zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Darlehenssätze.

Abs. 3: Die Modalitäten der internen Verzinsung sind sowohl im Budget als auch in der Jahresrechnung offenzulegen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 76 Inventarführung

Abs. 1 und 2: Das Inventar ist ein detailliertes Bestandesverzeichnis aller Vermögenswerte und Bestandteil eines ordnungsgemässen Jahresabschlusses. Die Inventarisierung dient dazu, die Verwaltung der Sachgüter zu erleichtern und Verluste zu vermeiden.

Die Einzelheiten der Inventarisierung, wie beispielsweise zur Ausführung der Inventur, wann die Inventur zu erfolgen hat, was inventarisiert wird und wie oft, werden durch den Synodalrat festgelegt.

§ 77 Aufbewahrung

Abs. 1 und 2: Es ist sicherzustellen, dass alle Dokumente während der gesamten Aufbewahrungsfrist lesbar und keine nachträglichen Änderungen möglich sind, ohne dass sich dies feststellen lässt. Die Buchhaltungen werden spätestens nach Abschluss des Rechnungsjahres ausgedruckt oder aufgezeichnet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Dokumente dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

E. Finanzkennzahlen

§ 78 Finanzkennzahlen

Die Finanzkennzahlen erlauben die Darstellung der finanziellen Situation und Entwicklung der Körperschaft und diesbezügliche Vergleiche mit den Kirchgemeinden. Sie sind sowohl für das Budget als auch die Jahresrechnung auszuweisen. Die Finanzkennzahlen für die öffentlichen Gemeinwesen informieren insbesondere über die Verschuldungssituation und über die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung der Investitionen. Die Daten der Jahresrechnung zeigen die Entwicklung in der Vergangenheit.

7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung

§ 79 Grundsatz

Der Finanzhaushalt der Körperschaft ist finanztechnisch zu prüfen. Der Synodalrat legt die Jahresrechnung der Körperschaft einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor.

§ 80 Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung

Abs. 1: Ziel der finanztechnischen Prüfung ist es, eine Aussage darüber zu machen, ob die Rechnungsführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften, den Regelungen der geprüften Organisation (z.B. Reglement über Unterschriftenberechtigung) und dem anwendbaren Regelwerk (z.B. HRM2) entsprechen.

Abs. 2: Die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr sind umfassend zu prüfen und es ist darüber Bericht zu erstatten. Die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche umfasst (Neben-)Buchhaltungen wie z.B. die Lohnbuchhaltung oder die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung. Die Buchhaltung dieser Verwaltungsbereiche wird vertieft geprüft.

Abs. 3: Die Prüfung erfolgt jährlich. Bei der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche wechselt der Inhalt der Prüfung von Jahr zu Jahr. Die Prüfstelle legt den Prüfungsumfang und

Katholische Kirche im Kanton Zürich

die Reihenfolge der Prüfung nach der Wesentlichkeit der Verwaltungsbereiche und den ihnen innewohnenden Risiken fest.

Abs. 4: Die Prüfung der Jahresrechnung, der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und des Geldverkehrs führt die Prüfstelle gemäss den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen durch. Zurzeit sind dies die Schweizer Prüfungsstandards (PS).

§ 81 Prüfstelle, a. Fachkunde und Leumund

Abs. 1: Diese Vorgaben gelten für alle Personen, die an einer finanztechnischen Prüfung mitwirken, für Prüfungsleiterinnen und -leiter und für Hilfspersonen. Welches Mass an Fachkunde notwendig ist, hängt davon ab, in welcher Weise die Prüfenden bei der finanztechnischen Prüfung eingesetzt werden. Hilfspersonen müssen über die Fachkunde verfügen, die sie zur entsprechenden Hilfstätigkeit befähigt.

Abs. 2: Die Prüfstelle muss über mindestens eine Person verfügen, die fachlich befähigt ist, die finanztechnische Prüfung zu leiten. Die Anforderungen an die qualifizierte Fachkunde für Prüfungsleiter stimmen mit Bezug auf die Ausbildung mit den Ausbildungsanforderungen an Revisionsexperten (vgl. Art. 4 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG); SR 221.302) und Revisoren (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b RAG; SR 221.302) überein. Eine Qualifikation als Revisionsexpertin oder -experte wird für die Leitung der finanztechnischen Prüfung dennoch nicht verlangt, denn für die Prüfungsleitung genügt bereits eine Berufspraxis von zwei Jahren (lit. b). Das Bundesrecht setzt für Revisionsexpertinnen und -experten eine deutlich längere Berufspraxis voraus, die je nach Ausbildungsabschluss allenfalls fünf oder gar zwölf Jahre beträgt (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a-c RAG; SR 221.302).

§ 82 b. Unabhängigkeit

Abs. 1: Die Unabhängigkeit des Prüfers ist unabdingbare Voraussetzung für ein objektives und unbeeinflusstes Prüfungsurteil. Die Bestimmung verlangt, dass die mit der finanztechnischen Prüfung betrauten Prüfstellen und die involvierten Prüfenden von den geprüften Kirchgemeinden unabhängig sind. Die Unabhängigkeit muss dabei tatsächlich und dem Anschein nach bestehen.

Abs. 2: Die Bestimmung umschreibt den Kreis von Personen, deren Beziehungen zur Körperschaft die Unabhängigkeit des Prüfers beeinträchtigen. Zu diesem Personenkreis gehören zusätzlich zu den direkt in die Prüfung involvierten Personen, den Prüfenden, auch die ihnen vorgesetzten und nahestehenden Personen. Die aufgeführten Sachverhalte, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind nicht als abschliessende, sondern nur als beispielhafte Aufzählung zu verstehen.

§ 83 c. Prüfungsbericht

Abs. 1: Der umfassende Bericht umfasst den Inhalt des Kurzberichts, geht aber darüber hinaus. Der umfassende Bericht informiert über die Prüfung der Jahresrechnung, der Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche und des Geldverkehrs. Der umfassende Prüfungsbericht enthält ebenfalls eine Empfehlung der Prüfstelle zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Abs. 2: Nach der Prüfung der Jahresrechnung erstattet die Prüfstelle einen Kurzbericht. Der Kurzbericht enthält das Prüfungsergebnis (lit. a). Nur Sachverhalte, die die Jahresrechnung

Katholische Kirche im Kanton Zürich

in einem für das Prüfungstestat relevanten Ausmass beeinflussen, z.B. Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen das anwendbare Regelwerk, werden im Kurzbericht festgehalten. Aufgrund dieser Beurteilung lautet dann die Empfehlung auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung (lit. b). Zudem enthält der Kurzbericht Angaben, ob die finanztechnische Prüfung durch Personen erfolgt ist, welche die erforderlichen Voraussetzungen bezüglich Fachkunde und Leumund sowie Unabhängigkeit erfüllen (lit. c). Der Kurzbericht betrifft nur die Prüfung der Jahresrechnung.

Abs. 3: Der Kurzbericht ist zudem Bestandteil der Jahresrechnung und wird der Synode zur Kenntnis gebracht.

§ 84 d. Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht der Prüfungsleitung ist dann gegeben, wenn der begründete Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht. Andere Verstösse gegen rechtliche Vorschriften oder gegen Regelungen der geprüften Organisation muss die Prüfungsleitung dem Synodalrat nicht gesondert melden. Sie lässt ihnen den umfassenden Prüfungsbericht zukommen, der über solche Verstösse berichtet.

§ 85 Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts

Abs. 1 und 2: Weist der umfassende Prüfungsbericht der Prüfungsstelle auf Unzulänglichkeiten hin, beschliesst der Synodalrat, ob und allenfalls welche Massnahmen zu treffen sind. Die Massnahmen können darin bestehen, dass eigentliche Mängel beseitigt (z.B. Korrektur bestimmter Verbuchungen) oder präventiv Verbesserungen eingeführt werden (z.B. Einführung neuer Kontrollen bei der Zahlungsfreigabe, Debitorenüberwachung etc.). Die Finanzkommission der Synode kann Einsicht in den Prüfungsbericht nehmen.

§ 86 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Die Prüfungsstelle muss den gesamten Finanzhaushalt prüfen können, damit sie den Synodalrat über das Ergebnis der Prüfung umfassend informieren kann. Für ihre Prüfung muss die Prüfungsstelle deshalb auch die erforderlichen Auskünfte beim Synodalrat einholen können und Einblick in die notwendigen Unterlagen erhalten. Das Amtsgeheimnis gilt auch für private Revisionsdienstleister, die sich als Prüfungsstelle einsetzen lassen und damit eine öffentliche Aufgabe übernehmen.

8. Abschnitt: Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms

§ 87 Gliederung

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Bestimmung umschreibt die Bereiche, welche das Tätigkeitsprogramm gemäss § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes umfasst.

§ 88 Bereiche

Die Bestimmung definiert, wie die einzelnen Bereiche des Tätigkeitsprogramms zu umschreiben sind. Der Verweis betreffend Aufbau auf ein Globalbudget wurde gestrichen, da

Katholische Kirche im Kanton Zürich

der Aufbau von einem Globalbudget nicht abschliessend definiert ist. Ansonsten aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Keine Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 89 Berichterstattung

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt die Berichterstattung des Tätigkeitsprogramms. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 90 Zuständigkeit

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Neben der Zuständigkeit wird das Verfahren näher definiert.

9. Abschnitt: Negative Zweckbindung

§ 91 Grundsatz

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert den Grundsatz der negativen Zweckbindung, dass Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 92 Nachweis

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Bestimmung umschreibt den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung.

§ 93 Berechnung

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt die Berechnungsgrundlage für den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 94 Verfahren

Die Bestimmung basiert inhaltlich auf der des geltenden Finanzreglement (LS 182.25). Da die Kirchgemeinden die Steuern der juristischen Personen mit der Einführung des neuen Kontenrahmens detailliert aufzeigen müssen, kann auf ein zusätzliches Formular verzichtet werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

10. Abschnitt: Finanzausgleich

A. Allgemeines

§ 95 Zweck

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Die Bestimmung umschreibt den Zweck respektive die Ziele des Finanzausgleichs.

§ 96 Instrumente

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt, wie respektive mit welchem Instrument die Ziele des Finanzausgleichs erreicht werden. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

B. Normaufwandsausgleich

§ 97 Normaufwandsausgleich

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Der Normaufwandsausgleich wird zur Deckung der Differenz zwischen dem Normaufwand und dem Normertrag entrichtet.

§ 98 Grundsätze Normaufwand

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt die Aufwandsgruppen, aus denen sich der Normaufwand zusammensetzt. Dies sind der betriebliche Normaufwand, die Kapitalkosten und der Zentralkassenbeitrag. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 99 Betrieblicher Normaufwand

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreiben, aus welchen Funktionen sich der betriebliche Normaufwand zusammensetzt. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 100 Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert die Kapitalkosten und den Zentralkassenbeitrag. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 101 Nicht anrechenbarer Aufwand

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt den nicht zum Normaufwand anrechenbaren Aufwand als neutrale Aufwendungen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

und allfällige weitere Aufwendungen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 102 Sonderaufwendungen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt, unter welchen Umständen Sonderaufwendungen zum Normaufwand angerechnet werden können und was unter Sonderaufwendungen zu verstehen ist (beispielsweise Tilgungsquoten, um einen Bilanzfehlbetrag abzutragen). Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 103 Berechnungsgrundlagen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt die Berechnungsgrundlage für den Normaufwandsausgleich. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 104 Normertrag

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt die Berechnungsgrundlage für den Normertrag. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 105 Normsteuerfuss

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt wie der Normsteuerfuss festgelegt wird. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 106 Fristen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert die Fristen, bis wann den Kirchgemeinden die Normaufwandsausgleichsbeiträge mitgeteilt und ausbezahlt werden. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 107 Beitragskürzung und -verweigerung

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. In der Bestimmung wird definiert, unter welchen Umständen die Beiträge gekürzt werden können oder wann der Synodalrat die Beiträge verweigern kann.

C. Steuerkraftabschöpfung

§ 108 Steuerkraftabschöpfung

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach

Katholische Kirche im Kanton Zürich

HRM2. Übersteigt die Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde den gewichteten Mittelwert aller Kirchgemeinden, so wird ein Teil des Überhangs abgeschöpft.

§ 109 Abschöpfungssätze

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt, dass der Synodalrat die Abschöpfungssätze für die natürlichen und juristischen Personen festlegt. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 110 Berechnungsgrundlagen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und umschreibt, die Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftabschöpfung. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 111 Fristen

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen und definiert die Fristen, bis wann die Steuerkraftabschöpfungsbeiträge mitgeteilt die Kirchgemeinden diese entrichten müssen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2.

§ 112 Beitragskürzung

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. In der Bestimmung wird definiert, wann die Beitragssätze gekürzt werden können.

D. Weiteres

§ 113 Finanzausgleichsfonds

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Finanzreglement (LS 182.25) übernommen. Es gab keine inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2. Der Finanzausgleichsfonds wird durch die Körperschaft geführt, um kurzfristige Unterschiede zwischen Normaufwandsausgleichsbeiträgen und Steuerkraftabschöpfungen auszugleichen.

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 114 Finanzierung von Beiträgen für Kirchgemeindefusionen

Die Übergangsregelung wurde geschaffen, um Gesuch für Fusionsbeiträge, die bereits vor Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Grundlage gemäss § 39 an den Synodalrat gestellt werden, entsprechend berücksichtigt werden können.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 115 Eingangsbilanz

Abs. 1: Beim Übergang zur neuen Rechnungslegung werden die einzelnen Vermögenswerte der Bilanz teilweise neu bewertet. Beim Finanzvermögen geschieht dies auf der Grundlage der Verkehrswerte. Betroffen sind vor allem die Sachanlagen des Finanzvermögens (überbaute und nichtüberbaute Liegenschaften).

Das Verwaltungsvermögen wird nicht neu bewertet. Der per 31. Dezember 2018 bestehende Restbuchwert des Verwaltungsvermögens wird in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen und degressiv mit 10 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Liegt der Restbuchwert der bestehenden Anlagen zukünftig unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben. Um die Bewirtschaftung zu vereinfachen, wird der Restbuchwert des alten Verwaltungsvermögens ausserhalb der Anlagenbuchhaltung in einer einfachen Abschreibungstabelle (Excel) geführt. Im Gegensatz dazu werden sämtliche neuen Investitionen ins Verwaltungsvermögen ab dem 1. Januar 2019 in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und linear über die Nutzungsdauer der vorgegebenen Anlagekategorien abgeschrieben. Die Bewirtschaftung der neuen Anlagen findet somit innerhalb der Anlagenbuchhaltung statt. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 73.

Bei überjährigen Bauvorhaben, die über den Umstellungszeitpunkt hinausgehen, ist wie folgt zu verfahren: Die Investitionsausgaben vor der Umstellung auf HRM2 werden gemäss den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften per Jahresende aktiviert und degressiv abgeschrieben. Der Restbuchwert der bereits abgeschriebenen Investitionsausgaben wird per 1.1.2019 in das Konto Anlagen im Bau VV überführt. Das Konto Anlagen im Bau wird nicht abgeschrieben (vgl. auch § 66). Die weiteren Investitionsausgaben für das Bauvorhaben werden bis zum Abschluss des Projekts auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau erfasst. Bei Nutzenbeginn erfolgt die Umgliederung auf die entsprechenden Bilanzkonten (z.B. Hochbauten, Mobilien, etc.) und die Anlagen werden gemäss der pro Anlagenkategorie vordefinierten Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf der Passivseite der Bilanz sind die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten. Ungerechtfertigte Rückstellungen sind aufzulösen und bestehende nicht bilanzierte Verpflichtungen, die dem Begriff der Rückstellungen entsprechen, sind in die Bilanz aufzunehmen.

Abs. 2: Neben den Neubewertungen im Übergang zum HRM2 kann in engem Umfang auch eine Bilanzbereinigung vorgenommen werden. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Es besteht somit die Möglichkeit, fehlerhafte Zuordnungen aus der Vergangenheit zu bereinigen.

Abs. 3: Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, werden bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen übergeführt. Dies muss durch einen früher ergangenen Beschluss durch den Synodalrat oder die Synode begründet sein.

Abs. 4: Die betreffenden Vermögenswerte werden im Bilanzanpassungsbericht unter Angabe ihres Buchwertes offengelegt. Die Bereinigungen müssen für Dritte, insbesondere für das finanztechnische Kontrollorgan, einfach nachvollziehbar sein. Im Bilanzanpassungsbericht und in der Überleitungstabelle sind die Bereinigungen offenzulegen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 116 Bilanzanpassungsbericht

Abs. 1: Der Übergang von der HRM1-Schlussbilanz auf die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 ist mittels eines Bilanzanpassungsberichts zu dokumentieren. Dieser enthält sämtliche Überleitungen auf die neuen Bilanzkonten, die Ergebnisse der Neubewertungen des Finanzvermögens, der Rückstellung und der Rechnungsabgrenzungen sowie die Werte des Verwaltungsvermögens. Er erläutert auch die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Die Eingangsbilanz und der Bilanzanpassungsbericht werden erstellt, wenn die Jahresrechnung 2018 abgeschlossen und geprüft ist.

Abs. 2 bis 4: Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhält der Synodalrat, die Finanzkommission der Synode und die Prüfstelle der finanztechnischen Prüfung (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen. Die Revisionsstelle prüft die Eingangsbilanz und den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

§ 117 Vollzug

Abs. 1: Die Finanzordnung soll - wie auch das Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) - auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Entsprechend gilt die neue Rechnungslegung ab 1. Januar 2019, und folglich ist das Budget 2019, das 2018 beschlossen wird, nach den Vorgaben dieses Reglements zu erstellen. Das Budget 2019 zeigt einen Vergleich zum Budget 2018. Dazu ist das Budget 2018 auf den HRM2-Kontenrahmen umzuschlüsseln.

Abs. 2: Die Jahresrechnung 2019 zeigt nur den Vergleich zum Budget 2019. Auf die Umschlüsselung der Jahresrechnung 2018 kann verzichtet werden.

Abs. 3: Die Jahresrechnung 2018 wird nach den Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) erstellt, da die neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäss dieser Finanzordnung erst ab 1. Januar 2019 anwendbar sind.

3. Aufhebung / Änderung bisherigen Rechts

Der Erlass der Finanzordnung (FO) macht die Aufhebung respektive Anpassung der nachfolgenden bisher geltenden Rechtsgrundlagen notwendig:

3.1. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Art. 27 Abs. 2 lit. d ist terminologisch zu ändern in «Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft». Die Absätze 1, 2 lit. a - c und lit. e - i sowie 3 bleiben unverändert.

Art. 41 lit. l: Der Vollzug des Finanzausgleichs ist neu in der Finanzordnung geregelt. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen. Lit. a - k und lit. m - q bleiben unverändert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Art. 65: Die Verwendung von Beiträgen des Staates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen.

Art. 67 Abs. 2: Die Frist für die Datenübergabe ist in der Finanzordnung festgelegt. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen. Abs. 1 bleibt unverändert.

Art. 69 Abs. 2: Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen. Abs. 1 bleibt unverändert.

Art. 70: Die Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen richtet sich neu nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen.

Art. 73: Die Marginalie die Bestimmung lautet neu «Finanzordnung». Der Inhalt der Bestimmung ist gemäss § 1 «Gegenstand und Geltungsbereich» der Finanzordnung anzupassen.

3.2. Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (FKG) (Finanzreglement der Kirchgemeinden) vom 29. Juni 2017 (LS xxx.xx)

§ 74: Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten richten sich nach der Bestimmung in der Finanzordnung. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen.

3.3. Reglement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (Baubeitragsreglement) vom 29. Juni 2006 (LS 182.26)

§ 7 Abs. 5: Die Ermittlung des Normaufwands der Kirchgemeinden richtet sich neu nach § 100 der Finanzordnung. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen. Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert.

§ 9 Abs. 2: Die Ermittlung des Normaufwands der Kirchgemeinden richtet sich neu nach § 100 der Finanzordnung. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) ist entsprechend anzupassen. Abs. 1 bleibt unverändert.

3.4. Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.31)

§ 34 Abs. 2: Die Finanzkommission kann zuhanden der vorberatenden Kommission zu den Anträgen des Synodalrates Stellung nehmen. Der Verweis auf das geltende Finanzreglement (LS 182.25) kann ersatzlos gestrichen werden. Abs. 1 bleibt unverändert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

4. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Totalrevision Finanzreglement /
neue Finanzordnung
Seite 40

Antrag

Die Synode,

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 lit. d, h und i KO und nach Einsichtnahme des Berichts des Synodalrates vom 11. Dezember 2017,

beschliesst:

- I. Erlass einer Finanzordnung
Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO)

	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand und Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Die Finanzordnung regelt für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft)</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung,b. die Führung der Zentralkasse,c. das Ausgabenrecht. <p>² Ausserdem regelt die Finanzordnung für die Körperschaft und die Kirchgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse und deren Verwendung,b. die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung,c. die Konkretisierung der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen,d. den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.
Begriffsdefinitionen	<p>§ 2</p> <p>Im Sinne dieses Reglements bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Ausgabe: Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.2. Einmalige Ausgabe: Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist.3. Wiederkehrende Ausgabe: Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Teilbetreffnis bekannt ist, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss.4. Neue Ausgaben: Als neue Ausgaben gelten insbesondere:<ul style="list-style-type: none">a. der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck,b. die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen,</p> <p>c. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen,</p> <p>d. Einnahmeverzichte.</p>
Veröffentlichung von Jahres-rechnung und Budget	<p>§ 3</p> <p>Der Synodalrat veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget der Körperschaft.</p>
	<p>B. Organisation</p>
Gesamtrechnung der Körperschaft und Kirch-gemeinden	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Gesamtrechnung fasst die Aufwendungen und Erträge der Kirchgemeinden und der Körperschaft unter Weglassung der Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse, der Finanzausgleichsbeiträge und der Baubeiträge pauschal zusammen.</p> <p>² Sie bildet die Grundlage für den Nachweis, dass die Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen entsprechend der negativen Zweckbindung gemäss § 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p> <p>³ Der Synodalrat erstellt jährlich die Gesamtrechnung. Er leitet diese bis spätestens Ende Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Prüfstelle der Körperschaft weiter.</p>
Koordinations-ausschuss Finanzen	<p>§ 5</p> <p>¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften bestellen einen Koordinationsausschuss Finanzen.</p> <p>² Der Koordinationsausschuss Finanzen unterstützt die kantonalen kirchlichen Körperschaften in der durch das kantonale Recht geforderten Koordination der Haushaltsführung, der Gesamtrechnung, der Tätigkeitsprogramme sowie der Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge des Kantons und der Steuererträge der juristischen Personen. Er unterbreitet den Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften Vorschläge betreffend die Einzelheiten der Darstellungen zur Beschlussfassung insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Tätigkeitsprogramme.</p> <p>³ Der Koordinationsausschuss Finanzen verständigt sich, soweit erforderlich, mit den anerkannten jüdischen Gemeinden.</p> <p>⁴ Der Synodalrat bestimmt die Vertretung der Körperschaft im Koordinationsausschuss Finanzen. Er verständigt sich mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften über die Arbeitsweise des Koordinationsausschusses und das massgebende Verfahren.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Finanzdaten der Kirchgemeinden	<p>§ 6</p> <p>Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft jeweils bis zum 16. Mai ihre Jahresrechnung sowie die Steuerdaten zu.</p>
Einschätzung durch den Synodalrat	<p>§ 7</p> <p>Stellt die Kirchgemeinde die zur Berechnung von Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, setzt der Synodalrat den Beitrag fest. Die Kirchgemeinde kann gegen den Entscheid des Synodalrates bei der Rekurskommission Rekurs erheben.</p>
	<p>2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>
Grundsätze der Haushaltsführung	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und des Verursacherprinzips.</p> <p>² Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.</p> <p>³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Gliederung des Haushalts	<p>§ 9</p> <p>¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach den vom Synodalrat bestimmten Organisationseinheiten gegliedert (institutionelle Gliederung) sowie nach dem vom Synodalrat festgelegten Kontenrahmen dargestellt.</p> <p>² Die Körperschaft erstellt zusätzlich eine Gliederung nach Aufgaben (funktionale Gliederung).</p> <p>³ Über jede einzelne Liegenschaft ist gesondert Rechnung zu führen.</p>
Einheit des Haushalts	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Körperschaft als Einheit geführt. Sie besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen, b. den Sonderrechnungen. <p>² Die Einnahmen der Körperschaft fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

<p>Spezialfinanzierungen a. im Allgemeinen</p>	<p>§ 11 ¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind. ² Sie sind zulässig für: a. Fürsorgefonds, b. Bistumsfonds, c. Bildungsfonds d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.</p>
<p>b. Vorfinanzierungen von Investitionen</p>	<p>§ 12 ¹ Sind künftige Investitionsvorhaben in den Finanzplan eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden. ² Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Synode beschlossen. ³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. ⁴ Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst. ⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.</p>
<p>Sonderrechnungen</p>	<p>§ 13 ¹ Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter, aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung. ² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Synodalrat auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten. ³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite gemäss §§ 36-38. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel. ⁴ Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt. Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.</p>

	3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts
	A. Haushaltsgleichgewicht
Ausgleich des Budgets	<p>§ 14</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen soll durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt werden.</p> <p>² Budgetierte Aufwandsüberschüsse dürfen maximal 10% des zweckfreien Eigenkapitals betragen.</p>
Bilanzfehlbetrag	<p>§ 15</p> <p>¹ Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.</p> <p>² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.</p> <p>³ Die erste Tilgungsquote wird im nächstfolgenden Budget eingestellt.</p>
	B. Budget
Zweck	<p>§ 16</p> <p>Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.</p>
Grundsätze	<p>§ 17</p> <p>Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p>
Inhalt	<p>§ 18</p> <p>¹ Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.</p> <p>² Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und mit der letzten Jahresrechnung.</p> <p>³ Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Synode noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.</p>
Verfahren	<p>§ 19</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt das Budget zuhanden der Synode mindestens acht Wochen vor der Beratung des Budgets in der Synodensitzung, jedoch spätestens per 15. Oktober.</p> <p>² Im Budget sind folgende Minder- und Mehrausgaben gegenüber dem Budget des Vorjahres zu begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Summen von weniger als CHF 30'000: mehr als 25%, b. bei Summen von CHF 30'000 und höher: mehr als 10%,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>c. alle Minder- und Mehrausgaben ab CHF 100'000. ³ Davon ausgenommen sind teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.</p>
	<p>C. Finanzplan</p>
Finanzplan	<p>§ 20 ¹ Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung. ² Er enthält: a. die Investitionsprojekte, b. die Planerfolgsrechnung. ³ Der Synodalrat erstellt auf den Zeitpunkt, an dem die Synode den Beitragssatz der Kirchgemeinden an die Zentralkasse festlegt einen Finanzplan über mindestens drei Jahre und legt diesen der Synode vor. ⁴ Er wird jährlich im Zuge der Budgeterstellung überarbeitet und der Synode zur Kenntnis gebracht. Der Finanzplan enthält dabei mindestens die folgenden vier Jahre. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.</p>
	<p>4. Abschnitt: Ausgaben</p>
	<p>A. Allgemeines</p>
Gebundene und neue Ausgaben	<p>§ 21 ¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Körperschaft durch einen Rechtssatz oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. ² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu. ³ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen neuen und einen gebundenen Anteil ist zulässig.</p>
Bewilligung neuer Ausgaben	<p>§ 22 ¹ Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus. ² Ohne dass ein Budgetkredit vorliegt, wird dem Synodalrat die Befugnis eingeräumt, im laufenden Rechnungsjahr neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 45'000 im Jahr, zu bewilligen.</p>
Bewilligung gebundener Ausgaben	<p>§ 23 ¹ Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Synodalrats und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus. ² Der Synodalrat kann diese Kompetenz delegieren.</p>

	B. Verpflichtungskredit
Verpflichtungs-kredit a. Begriff und Formen	§ 24 Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
b. Inhalt	§ 25 ¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen, b. Landerwerb, c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien, d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen, e. wesentliche Eigenleistungen der Körperschaft, f. Steuern und Abgaben. ² Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus. ³ Der Synodalrat legt fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.
Zusatzkredit a. Anwendungsbereich	§ 26 ¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen. ² Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.
b. Zuständigkeit	§ 27 ¹ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite gemäss §§ 37-38. ² Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das gemäss §§ 37-38 den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.
Bemessung	§ 28 ¹ Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen. ² Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Verfall und Aufhebung	<p>§ 29</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p> <p>² Wird ein Verpflichtungskredit nicht innert fünf Jahren beansprucht, entscheidet das zuständige Organ, das den Verpflichtungskredit gemäss §§ 37-38 bewilligt hat, über die Aufhebung.</p>
Kontrolle und Abrechnung	<p>§ 30</p> <p>¹ Der Synodalrat führt eine Verpflichtungskreditkontrolle für Verpflichtungskredite, die von der Synode bewilligt wurden.</p> <p>² Nach Vollendung des Vorhabens erstellt der Synodalrat eine Abrechnung und legt diese der Synode zur Genehmigung vor.</p>
Kreditrückstellung bei Investitionen	<p>§ 31</p> <p>¹ Sind bei Investitionen lediglich noch kleinere Abschlussarbeiten ausstehend, kann für diese eine Rückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden.</p> <p>² Die Rückstellung wird innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.</p>
	C. Budgetkredit
Begriff	<p>§ 32</p> <p>Der Budgetkredit ermächtigt den Synodalrat, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>
Verfahren	<p>§ 33</p> <p>Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets vom Budgetorgan bewilligt.</p>
Budgetkreditüberschreitung	<p>§ 34</p> <p>¹ Die Synode genehmigt Budgetkreditüberschreitungen zusammen mit der Jahresrechnung.</p> <p>² Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalrates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% überschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen.</p> <p>³ Für die Begründungspflicht ist das Total der Sachgruppe pro Institution und nicht die einzelne Unterposition massgebend.</p>
Freier Kredit	<p>§ 35</p> <p>¹ Für die Durchführung besonderer Anlässe, wie dem Empfang von Delegationen oder Vergabungen bei Jubiläen verfügt der Synodalrat über einen freien Kredit von gesamthaft CHF 50'000 pro Jahr. Die Geschäftsordnung des Synodalrates regelt seine Verwendung.</p> <p>² Dieser wird ins Budget eingestellt.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	D. Finanzkompetenzen
Fakultatives Referendum	<p>§ 36</p> <p>¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.</p>
Synode	<p>§ 37</p> <p>Die Synode ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung der Beitragssätze an die Zentralkasse, 3. die Kenntnisnahme des Finanzplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck oder über CHF 1'000'000 bei Bauvorhaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, 5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens, 7. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 8. die Kenntnisnahme des Jahresberichts, 9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Synode beschlossen worden sind, 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
Synodalrat	<p>§ 38</p> <p>Der Synodalrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck oder bis CHF 1'000'000 bei Bauvorhaben und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben gemäss § 22 Abs. 2, 5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 6. Anlagen des Finanzvermögens, 7. die Beschlussfassung über den Finanzplan.

	5. Abschnitt: Zentralkasse
	A. Allgemeines
Zweck	<p>§ 39</p> <p>Die Zentralkasse bezweckt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Finanzierung von Aufgaben, Funktionen und Werken der Körperschaft sowie von weiteren Aufgaben gemäss Kirchenordnung, b. die Finanzierung der Baukostenbeiträge sowie weiterer Leistungen an die Kirchgemeinden, soweit diese nicht durch staatliche Leistungen bestritten werden können. c. die Möglichkeit der Finanzierung von Unterstützungsbeiträgen für Kirchgemeindefusionen, sofern diese im Interesse der Körperschaft sind.
Beiträge an Dritte	<p>§ 40</p> <p>¹ Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet dem Synodalrat einzureichen.</p> <p>² Beiträge an Dritte werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.</p>
	B. Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft
Eingegangene Kirchensteuern	<p>§ 41</p> <p>¹ Die eingegangenen Kirchensteuern setzen sich für natürliche Personen zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr, b. Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre, c. Quellensteuern natürliche Personen, d. Aktive Steuerauscheidungen Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, e. Nachsteuern Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, Zinsen auf Steuerforderungen natürliche Personen. <p>² Die eingegangenen Kirchensteuern setzen sich für juristische Personen zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr, b. Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre, c. Quellensteuern juristische Personen, d. Aktive Steuerauscheidungen Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen, e. Nachsteuern Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen, Zinsen auf Steuerforderungen juristische Personen.

Abzüge	<p>§ 42</p> <p>¹ Von den eingegangenen Kirchensteuern können für natürliche Personen folgende Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen in Abzug gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vergütungszinsen auf Steuern natürliche Personen, b. Tatsächliche Forderungsverluste von Steuern und Zinsen natürliche Personen, c. Passive Steuerausscheidungen Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, d. Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen, e. Steuerbezugskosten. <p>² Von den eingegangenen Kirchensteuern können für juristische Personen folgende Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen in Abzug gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vergütungszinsen auf Steuern juristische Personen, b. Tatsächliche Forderungsverluste von Steuern und Zinsen juristische Personen, c. Passive Steuerausscheidungen Gewinn- und Kapitalsteuern natürliche Personen, d. Pauschale Steueranrechnung juristische Personen, e. Steuerbezugskosten.
Nettosteuererträge	<p>§ 43</p> <p>¹ Die Differenz zwischen eingegangenen Kirchensteuern und Abzügen ergibt die Nettosteuererträge.</p> <p>² Diese sind für natürliche und juristische Personen getrennt zu berechnen.</p>
Beiträge der Kirchgemeinden	<p>§ 44</p> <p>Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die durch die Synode auf zwei Jahre festgesetzten Beiträge an die Zentralkasse.</p>
Berechnungsgrundlagen	<p>§ 45</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Zentralkassenbeitrags werden die Nettosteuererträge der natürlichen und der juristischen Personen je durch den Steuerfuss der Kirchgemeinde dividiert.</p> <p>² Gemäss der Berechnung in Absatz 1 ergibt sich die Steuerkraft der natürlichen und juristischen Personen der Kirchgemeinde. Diese wird je mit dem festgelegten Beitragssatz multipliziert.</p> <p>³ Die Summe der beiden Teilbeträge ergibt den Zentralkassenbeitrag der Kirchgemeinde.</p> <p>⁴ Die Beiträge werden aufgrund der Steuereingänge und des Steuerfusses des dem Beitragsjahr vorangehenden Rechnungsjahres berechnet.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Beitragssätze	§ 46 Der Beitragssatz der Steuern von juristischen Personen ist um die Hälfte höher als derjenige von natürlichen Personen.
Fristen	§ 47 Der Synodalrat teilt den Kirchgemeinden bis zum 15. Juni die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr mit.
Teilzahlungen	§ 48 Die Kirchgemeinden entrichten ihre Beiträge in drei gleichen Raten, die erste Rate mit Valuta per 31. Juli, die zweite Rate mit Valuta per 31. Oktober und die dritte Rate mit Valuta per 31. Januar des folgenden Jahres.
Verzugszins	§ 49 Leistet eine Kirchgemeinde ihren Beitrag nicht innert der festgelegten Fristen, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe dem passiven Kontokorrentzins zuzüglich Kommission für öffentlich-rechtliche Institutionen der Zürcher Kantonalbank entspricht.
	6. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung
	A. Allgemeines
Zweck	§ 50 Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.
Grundsätze	§ 51 Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.
	B. Jahresrechnung
Zweck und Inhalt	§ 52 ¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Körperschaft sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget. ² Sie enthält insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Bilanz b. die Erfolgsrechnung, c. die Investitionsrechnung, d. die Geldflussrechnung, e. den Anhang.

<p>Bilanz a. im Allgemeinen</p>	<p>§ 53 ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital. ² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen. ³ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. ⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. ⁵ Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.</p>
<p>b. Eigenkapital im Besonderen</p>	<p>§ 54 ¹ Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital. ² Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst: a. Fürsorgefonds, b. Bistumsfonds, c. Bildungsfonds d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben. ³ Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss.</p>
<p>Erfolgsrechnung</p>	<p>§ 55 ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. ² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere: a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, b. das Finanzergebnis, c. das ausserordentliche Ergebnis. ³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung.</p>
<p>Investitionsrechnung</p>	<p>§ 56 ¹ Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. ² Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.</p>
<p>Geldflussrechnung</p>	<p>§ 57 ¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.</p>

	<p>² Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis längstens drei Monate.</p>
Anhang	<p>§ 58 Der Anhang</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen, b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen, c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten, d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
	<p>§ 59</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung.</p> <p>² Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.</p>
	<p>C. Bilanzierung und Vermögensübertragung</p>
Bilanzierung	<p>§ 60</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben vorgesehen ist, ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann und sie über der Aktivierungsgrenze liegen.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p>
Zuordnung von Liegenschaften	<p>§ 61</p> <p>¹ Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p> <p>² Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p>

<p>Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens</p>	<p>§ 62</p> <p>¹ Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Synodalrat festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.</p> <p>² Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.</p> <p>³ Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.</p> <p>⁴ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden Ausgaben für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens erfasst.</p>
<p>Rückstellungen</p>	<p>§ 63</p> <p>¹ Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag, b. der Mittelabfluss ist wahrscheinlich, c. die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden, d. der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze. <p>² Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.</p> <p>³ Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze.</p> <p>⁴ Die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht. Die Vorgänge werden im Rückstellungsspiegel erläutert.</p>
<p>Bewertung des Finanzvermögens a. im Allgemeinen</p>	<p>§ 64</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird zu Verkehrswerten bilanziert.</p> <p>² Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude werden in einer Amtsperiode mindestens einmal neu bewertet.</p> <p>³ Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Investitionen in das Grundeigentum, b. Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, c. Änderungen der Bau- und Zonenordnung, d. Überführung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen, e. Feststellung von Altlasten. <p>⁴ Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.</p> <p>⁵ Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>

b. im Besonderen	<p>§ 65</p> <p>Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flüssige Mittel zu Nominalwerten, b. Forderungen zu Nominalwerten, c. Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten, d. Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten, e. Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert, f. Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert, g. Fremdwährungen zum Kurswert, h. aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten, i. Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, j. Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer, k. Grundstücke zum Verkehrswert, l. mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinseszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuss, m. Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch 4, n. grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile entsprechend der Formel für Gebäude, o. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.
Bewertung des Verwaltungsvermögens	<p>§ 66</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).</p> <p>² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>
Bewertung des Fremdkapitals	<p>§ 67</p> <p>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>
Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens	<p>§ 68</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach den vorgegebenen Anlagekategorien über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer festgelegt werden.</p> <p>² Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden.</p> <p>³ Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt.</p> <p>⁴ Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital</p>

	<p>werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.</p> <p>⁵ Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder im Wert berichtigt.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind unzulässig.</p>
Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung	<p>§ 69</p> <p>¹ Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p> <p>² Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.</p>
	D. Rechnungsführung
Grundsätze der Buchführung	<p>§ 70</p> <p>¹ Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p> <p>² Unabhängig vom Informationsträger sind bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten.</p> <p>³ Die Buchhaltung ist mindestens monatlich nachzuführen.</p> <p>⁴ Die Belege werden chronologisch abgelegt.</p>
Informationsträger a. Zulässigkeit	<p>§ 71</p> <p>¹ Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind unveränderbare Informationsträger zulässig, namentlich Papier, Bildträger und Datenträger.</p> <p>² Veränderbare Informationsträger sind zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. technische Verfahren eingesetzt werden, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten, b. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist.
b. Überprüfung und Datenübertragung	<p>§ 72</p> <p>¹ Die Informationsträger werden regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit geprüft.</p> <p>² Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und

	<p>b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.</p> <p>³ Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen wird protokolliert. Das Protokoll wird zusammen mit den Informationen aufbewahrt.</p>
Anlagenbuchhaltung	<p>§ 73</p> <p>¹ Die Sachanlagen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens, die über mehrere Jahre genutzt werden, werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst.</p> <p>² Sie zeigt für jede Anlage insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Anschaffungswert, b. die erhaltenen Beiträge, c. die jährlichen und kumulierten planmässigen Abschreibungen, d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen, e. den Restbuchwert, f. die Zu- und Abgänge, g. die Umgliederungen, h. die Anlagekategorie und die Nutzungsdauer. <p>³ Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.</p>
Interne Verrechnungen	<p>§ 74</p> <p>¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.</p> <p>² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.</p>
Interne Zinsen	<p>§ 75</p> <p>¹ Verzinst werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtungen der Körperschaft gegenüber Sonderrechnungen, b. die Liegenschaften des Finanzvermögens. <p>² Der Synodalrat legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.</p> <p>³ Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.</p>
Inventarführung	<p>§ 76</p> <p>¹ Die Körperschaft erstellt jährlich ein Inventar.</p> <p>² Der Synodalrat regelt die Einzelheiten zur Inventarisierung.</p>
Aufbewahrung	<p>§ 77</p> <p>¹ Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht, b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar, c. 10 Jahre für Buchungsbelege.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	² Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.
	E. Finanzkennzahlen
Finanzkennzahlen	<p>§ 78</p> <p>Im Budget und in der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Selbstfinanzierungsgrad, b. Zinsbelastungsanteil, c. Nettoverschuldungsquotient.
	7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung
Grundsatz	<p>§ 79</p> <p>Der Synodalrat legt die Jahresrechnung der Körperschaft einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor.</p>
Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung	<p>§ 80</p> <p>¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Körperschaft entsprechen.</p> <p>² Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.</p> <p>³ Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.</p> <p>⁴ Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.</p>
Prüfstelle a. Fachkunde und Leumund	<p>§ 81</p> <p>¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).</p> <p>² Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

b. Unabhängigkeit	<p>§ 82</p> <p>¹ Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von dem auftraggebenden Synodalrat unabhängig sein.</p> <p>² Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keiner Behörde des auftraggebenden Synodalrats angehören, b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zum auftraggebenden Synodalrat stehen.
c. Prüfungsbericht	<p>§ 83</p> <p>¹ Die Prüfstelle erstattet dem Synodalrat und der Synode umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.</p> <p>² Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Prüfungsergebnis, b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung, c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. <p>³ Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.</p>
d. Anzeigepflicht	<p>§ 84</p> <p>Die Leiterinnen und Leiter der finanztechnischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.</p>
Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts	<p>§ 85</p> <p>¹ Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.</p> <p>² Die Finanzkommission der Synode kann Einsicht in den Prüfungsbericht nehmen.</p>
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	<p>§ 86</p> <p>Die Prüfstelle kann beim Synodalrat die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen.</p>
8. Abschnitt: Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramms	
Gliederung	<p>§ 87</p> <p>¹ Das Tätigkeitsprogramm gemäss § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes umfasst die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und weitere Tätigkeiten.</p> <p>² Der Synodalrat kann die einzelnen Bereiche unterteilen, sofern die bereichsweise Zusammenfassung der Tätigkeiten gewahrt bleibt.</p>

Bereiche	<p>§ 88</p> <p>¹ Die Bereiche des Tätigkeitsprogramms beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Umschreibung der Tätigkeit, b. die beabsichtigten Wirkungen, c. den Adressatenkreis, d. die finanziellen Eckwerte, e. einen Kommentar. <p>² Einzelheiten aus den Bereichen können in einem Anhang zum Tätigkeitsprogramm ausgeführt werden.</p>
Berichterstattung	<p>§ 89</p> <p>¹ Die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode von sechs Jahren gemäss § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes und über die Wirksamkeit des Tätigkeitsprogramms folgt dessen Gliederung.</p> <p>² Sie gibt insbesondere Auskunft über allfällige Abweichungen zwischen beabsichtigter und tatsächlicher Wirkung der erfassten Tätigkeiten.</p> <p>³ Der Jahresbericht der Körperschaft nimmt Bezug auf das Tätigkeitsprogramm der laufenden Beitragsperiode und dessen Umsetzung.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 90</p> <p>¹ Der Synodalrat entscheidet, welche Tätigkeiten der Kirchgemeinden und der Körperschaft Bedeutung für die ganze Gesellschaft im Sinne von § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes haben.</p> <p>² Er erstellt das Tätigkeitsprogramm auf die Dauer von sechs Jahren und besorgt die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode. Er reicht Tätigkeitsprogramm und Berichterstattung der zuständigen Direktion des Regierungsrates ein.</p> <p>³ Er unterbreitet der Synode das Tätigkeitsprogramm und die Berichterstattung über die Verwendung der Kostenbeiträge einer Beitragsperiode im Jahr der Einreichung zur Kenntnisnahme.</p>
	9. Abschnitt: Negative Zweckbindung
Grundsatz	<p>§ 91</p> <p>Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen unterliegen gemäss § 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes der negativen Zweckbindung. Sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>
Nachweis	<p>§ 92</p> <p>¹ Der Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung gilt als erbracht, wenn gemäss der Gesamtrechnung die Einnahmen der Kirchgemeinden und der Körperschaft abzüglich der Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen und der Beiträge des Kantons den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

	<p>² Der Synodalrat reicht die Berechnung zum Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung zusammen mit der Gesamtrechnung der Prüfstelle der Körperschaft zur Bestätigung ein.</p> <p>³ Die Bestätigung der Prüfstelle bildet Bestandteil des Jahresberichts der Körperschaft.</p>
Berechnung	<p>§ 93</p> <p>¹ Berechnungsgrundlage der kultischen Aufwendungen der Kirchgemeinden und der Körperschaft bilden der Personalaufwand für die Pfarrer und Vikare sowie für Diakone oder Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion sowie der unmittelbare Sachaufwand für Kultushandlungen.</p> <p>² Die kultischen Aufwendungen entsprechen der Summe eines Anteils am Personalaufwand und eines Anteils zur pauschalen Berücksichtigung der weiteren kultischen Aufwendungen. Die beiden Anteile berechnen sich als Prozentsatz des Personalaufwands gemäss Abs. 1 und als Prozentsatz des sich daraus ergebenden Betrags.</p> <p>³ Der Synodalrat legt die beiden Prozentsätze auf Vorschlag des Koordinationsausschusses Finanzen fest. Er überprüft deren Höhe periodisch.</p>
Verfahren	<p>§ 94</p> <p>Die Kirchgemeinden erheben jährlich bei den Gemeindesteuerämtern die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen und weisen diesen in der Jahresrechnung gemäss dem vom Synodalrat festgelegten Kontenrahmen detailliert aus.</p>
	10. Abschnitt: Finanzausgleich
	A. Allgemeines
Zweck	<p>§ 95</p> <p>Der Finanzausgleich fördert</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die zielbezogene und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, b. den Abbau der Unterschiede der Steuerbelastungen, c. die Autonomie und Eigenverantwortung der Kirchgemeinden.
Instrumente	<p>§ 96</p> <p>¹ Diese Ziele werden mit einem Ausgleich des angemessenen Grundbedarfs der Kirchgemeinden erreicht (Normaufwandsausgleich).</p> <p>² Zur Finanzierung wird ein Finanzausgleichsfonds eingerichtet und durch die Körperschaft verwaltet. Dessen Alimentierung erfolgt durch die Beiträge der Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft (Steuerkraftabschöpfungen).</p>

	B. Normaufwandsausgleich
Normaufwandsausgleich	<p>§ 97</p> <p>Die Kirchgemeinden, deren Normaufwand den Normertrag übersteigt, erhalten jährlich einen Beitrag zur Deckung dieser Differenz.</p>
Grundsätze Normaufwand	<p>§ 98</p> <p>¹ Der Normaufwand besteht aus den Aufwandsgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. betrieblicher Normaufwand, b. Kapitalkosten, c. Zentralkassenbeitrag. <p>² Der Normaufwand entspricht dem Nettoaufwand, der sich nach Abzug der direkten Erträge für die einzelnen Aufwandsgruppen ergibt.</p> <p>³ Der betriebliche Normaufwand bemisst sich grundsätzlich nach der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde gemäss Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.</p> <p>⁴ Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag werden zu anerkannten Istwerten angerechnet.</p>
Betrieblicher Normaufwand	<p>§ 99</p> <p>¹ Der betriebliche Normaufwand umfasst folgende Teile der Erfolgsrechnung der Kirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Behörden, Verwaltung, Pfarrei, b. Gottesdienst, c. Diakonie und Seelsorge, d. Bildung, e. Kultur, f. Kirchliche Liegenschaften. <p>² Er berechnet sich aus einem Grundbeitrag pro Kirchgemeinde und einem nach Grösse der Kirchgemeinde abgestuften mitgliederproportionalen Zuschlag. Für Mitgliederzahlen zwischen 4001 und 8000 wird der mitgliederproportionale Zuschlag um 10%, ab 8001 Mitgliedern um 20% gekürzt.</p> <p>³ Bei der Kirchgemeinde Winterthur, die aus sieben Territorialpfarreien besteht, wird der siebenfache Grundbeitrag und für jede Pfarrei ein Siebtel der gesamten Mitgliederzahl von Winterthur angerechnet.</p> <p>⁴ Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern und mehreren Territorialpfarreien kann für die weiteren Pfarreien ein zusätzlicher Grundbeitrag von höchstens 50% des ordentlichen Grundbeitrags angerechnet werden.</p> <p>⁵ Die Ausrichtung eines Vielfachen des Grundbeitrags an weitere Kirchgemeinden mit mehreren Territorialpfarreien erfolgt auf Antrag des Synodalrates durch die Synode.</p>

Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag	<p>§ 100</p> <p>¹ Die Kapitalkosten umfassen folgende Teile der Erfolgsrechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zinsen, b. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen. <p>² Die Kapitalkosten berechnen sich aus den effektiven Aufwendungen gemäss Jahresrechnung der Kirchgemeinden abzüglich allfälliger Folgekosten von Investitionen, die bei der Bemessung von Baukostenbeiträgen als für den Finanzausgleich nicht anerkannte Ausgaben bezeichnet werden.</p> <p>³ Der Zentralkassenbeitrag entspricht dem für das jeweilige Rechnungsjahr ermittelten Beitrag einer Kirchgemeinde.</p>
Nicht anrechenbarer Aufwand	<p>§ 101</p> <p>Neutrale Aufwendungen und allfällige weitere Aufwendungen gehören nicht zum Normaufwand.</p>
Sonderaufwendungen	<p>§ 102</p> <p>¹ In Ausnahmefällen kann die Synode auf Antrag des Synodalrates den Normaufwand einer Kirchgemeinde um Sonderaufwendungen erhöhen. Diese können insbesondere übergemeindliche Aufgaben oder ausserordentliche Sanierungsleistungen enthalten.</p> <p>² Sonderaufwendungen können auf Gesuch hin dem Normaufwand auch angerechnet werden, wenn zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags die Kirchgemeinde einen Steuerfuss erheben muss, der mehr als drei Prozentpunkte über dem Normsteuerfuss liegt. Der Synodalrat überprüft zusammen mit der Kirchenpflege und dem Seelsorgeteam die Finanzsituation der Kirchgemeinde und entscheidet im Einvernehmen mit dem Generalvikar über die Höhe eines anrechenbaren Sonderbeitrags.</p>
Berechnungsgrundlagen	<p>§ 103</p> <p>¹ Der Normaufwand wird jährlich festgelegt und berücksichtigt die Durchschnittsaufwendungen der Kirchgemeinden.</p> <p>² Der Synodalrat legt den Grundbeitrag und den variablen Beitrag pro Mitglied fest. Er erlässt detaillierte Berechnungsrichtlinien.</p> <p>³ Er publiziert jährlich die Berechnungsgrundlagen und Normaufwendungen der Kirchgemeinden.</p>
Normertrag	<p>§ 104</p> <p>Der Normertrag der Kirchgemeinden berechnet sich aufgrund der Steuerkraft von natürlichen und juristischen Personen. Diese gesamte Steuerkraft wird mit dem für das betreffende Jahr festgelegten Normsteuerfuss multipliziert.</p>

Normsteuerfuss	<p>§ 105</p> <p>Der Synodalrat setzt jährlich den Normsteuerfuss fest. Er berücksichtigt dabei das gewogene Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden und allenfalls die Steuererwartungen des laufenden Jahrs.</p>
Fristen	<p>§ 106</p> <p>Der Synodalrat teilt den Kirchgemeinden die Normaufwandsausgleichsbeiträge bis spätestens zum 15. September mit und bezahlt diese bis zum 15. Dezember. Akontozahlungen sind möglich.</p>
Beitragskürzung und -verweigerung	<p>§ 107</p> <p>¹ Der Synodalrat kürzt oder verweigert den Normaufwandsausgleichsbeitrag, wenn die Kirchgemeinde diesen nicht ihrem Auftrag entsprechend verwenden kann oder ihren Steuerfuss unter dem Normsteuerfuss ansetzt.</p> <p>² Der Normaufwandsausgleichsbeitrag wird in folgendem Ausmass gekürzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. um 20%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 0,5 bis 1,0 Prozentpunkte unterschreitet, b. um 55%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 1,1 bis 2,0 Prozentpunkte unterschreitet, c. um 100%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um mehr als 2,0 Prozentpunkte unterschreitet, d. um 50%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-Fache überschreitet, e. um 100%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-Fache überschreitet. <p>³ Die Kürzung erfolgt nachträglich im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Rechnungswerte der Kirchgemeinden für die Publikation der Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich.</p>
	<p>C. Steuerkraftabschöpfung</p>
Steuerkraftabschöpfung	<p>§ 108</p> <p>Übersteigt die Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchgemeinde den gewichteten Mittelwert aller Kirchgemeinden, so wird ein Teil des Überhangs abgeschöpft.</p>
Abschöpfungssätze	<p>§ 109</p> <p>¹ Der Synodalrat legt die Abschöpfungssätze so fest, dass die gesamten Abschöpfungen etwa die Summe der Normaufwandsausgleichsbeiträge des Jahres decken.</p> <p>² Der Abschöpfungssatz der Steuern von juristischen Personen ist um die Hälfte höher als derjenige von natürlichen Personen.</p>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Berechnungsgrundlagen	<p>§ 110</p> <p>¹ Der über dem Mittelwert liegende Anteil der Steuerkraft pro Mitglied wird gemäss den Anteilen von juristischen und natürlichen Personen an der gesamten Steuerkraft aufgeteilt in einen Überhanganteil juristische und einen Überhanganteil natürliche Personen.</p> <p>² Diese Überhanganteile werden je mit der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde und dem jeweiligen Abschöpfungssatz multipliziert. Die Summe dieser beiden Beträge ergibt die Steuerkraftabschöpfung der betreffenden Kirchgemeinde.</p>
Fristen	<p>§ 111</p> <p>Der Synodalrat teilt den Kirchgemeinden die Abschöpfungsbeiträge bis spätestens zum 15. September mit. Diese entrichten die Beiträge bis zum 30. November. Leistet eine Kirchgemeinde ihren Beitrag nicht innert der festgelegten Frist, wird ein Verzugszins gemäss § 49 erhoben.</p>
Beitragskürzung	<p>§ 112</p> <p>¹ Die Abschöpfungsbeiträge werden so weit gekürzt, als sie ein Ansteigen des Kirchgemeindesteuerfusses über den Normsteuerfuss bewirken würden.</p> <p>² Der Abschöpfungsbeitrag wird in folgendem Ausmass gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. um 30%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 0,5 bis 1,0 Prozentpunkte überschreitet, b. um 60%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um 1,1 bis 2,0 Prozentpunkte überschreitet, c. um 100%, wenn der Kirchgemeindesteuerfuss den Normsteuerfuss um mehr als 2,0 Prozentpunkte überschreitet. <p>³ Der Abschöpfungsbeitrag wird unabhängig vom Kirchgemeindesteuerfuss so weit gekürzt, als er den Betrag von 1,5 Steuerprozenten der betreffenden Kirchgemeinde übersteigen würde.</p>
	D. Weiteres
Finanzausgleichsfonds	<p>§ 113</p> <p>¹ Die Körperschaft führt einen Finanzausgleichsfonds, um kurzfristige Unterschiede zwischen Normaufwandsausgleichsbeiträgen und Steuerkraftabschöpfungen auszugleichen.</p>
	11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Finanzierung von Beiträgen für Kirchgemeindefusionen	<p>§ 114</p> <p>Gesuche zur Finanzierung von Beiträgen für Kirchgemeindefusionen gemäss § 39, die zwei Jahre vor Inkrafttreten der Finanzordnung dem Synodalrat gestellt wurden, können rückwirkend behandelt werden.</p>

Eingangsbilanz	<p>§ 115</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet. b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet. c. Das Verwaltungsvermögen wird zum bestehenden Restbuchwert in die Eröffnungsbilanz übernommen und degressiv mit 10 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Liegt der Restbuchwert unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben. <p>² Der Synodalrat prüft die Zuordnung der Vermögenswerte zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen.</p> <p>³ Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, werden bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen übergeführt.</p> <p>⁴ Die betreffenden Vermögenswerte werden im Bilanzanpassungsbericht unter Angabe ihres Buchwertes offengelegt.</p>
Bilanzanpassungs-bericht	<p>§ 116</p> <p>¹ Der Synodalrat erstellt über die Neubewertung der Bilanz einen Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>² Der Bilanzanpassungsbericht unterliegt der finanztechnischen Prüfung. Die Prüfstelle hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.</p> <p>³ Der Synodalrat genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>⁴ Der genehmigte Bilanzanpassungsbericht wird der Finanzkommission der Synode zur Kenntnis vorgelegt.</p>
Vollzug	<p>§ 117</p> <p>¹ Die Körperschaft wendet die Bestimmungen dieser Finanzordnung erstmals für das Budget 2019 an. Dieses zeigt mindestens einen Vergleich zum Budget 2018.</p> <p>² Die Jahresrechnung 2019 zeigt mindestens einen Vergleich mit dem Budget 2019.</p> <p>³ Für die Jahresrechnung 2018 werden letztmals die materiellen Haushaltsvorschriften des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) angewandt.</p>

II. Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Art. 27 Abs. 2 lit. d ändern in: Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft.
Abs. 1, Abs. 2 lit. a - c und lit. e - i sowie Abs. 3 unverändert.

Art. 41 lit. l ändern in: Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzordnung.
Lit. a - k und lit. m - q unverändert.

Art. 65 ändern in: Die Verwendung von Kostenbeiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung.

Art. 67 Abs. 2 ändern in: Erfolgt die Datenübergabe nicht innert der in der Finanzordnung festgelegten Frist, setzt der Synodalrat den Beitrag fest.
Abs. 1 unverändert.

Art. 69 Abs. 2 ändern in: Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.
Abs. 1 unverändert.

§ 70 ändern in: Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich oder an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzordnung kürzen.

Art. 73: Die Marginalie der Bestimmung lautet neu «Finanzordnung» und wird geändert in:
Abs. 1: Die Finanzordnung regelt für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft)

- a. den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung,
- b. die Führung der Zentralkasse,
- c. das Ausgabenrecht

Abs. 2: Ausserdem regelt die Finanzordnung für die Körperschaft und die Kirchgemeinden

- a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse und deren Verwendung,
- b. die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung,
- c. die Konkretisierung der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen,
- d. den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

2. Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (FKG) (Finanzreglement der Kirchgemeinden) vom 29. Juni 2017 (LS xxx.xx)

§ 74 ändern in: Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten richtet sich nach § 6 der Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürichs.

3. Reglement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (Baubeitragsreglement) vom 29. Juni 2006 (LS 182.26)

§ 7 Abs. 5 ändern in: Der Entscheid wird der Kirchgemeinde unter Angabe der anrechenbaren Baukosten und des approximativen Baukostenbeitrages sowie allfälliger gemäss § 100 der Finanzordnung für die Ermittlung des Normaufwandes nicht anrechenbarer Baukosten mitgeteilt.

Abs. 1 bis 4 unverändert.

§ 9 Abs. 2 ändern in: Die Bau- und Kapitalkosten sind in diesem Fall für die Ermittlung des Normaufwands der Kirchgemeinde gemäss § 100 der Finanzordnung nicht anrechenbar.

Abs. 1 unverändert.

4. Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.31)

§ 34 Abs. 2 ändern in: Die Finanzkommission kann zuhanden der vorberatenden Kommission zu den Anträgen des Synodalrates Stellung nehmen.

Abs. 1 unverändert.

- III. Das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) wird mit seinen bisherigen Änderungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung aufgehoben und durch diese ersetzt.
- IV. Das Postulat von Beat Wiederkehr vom 29. Juni 2017 wird im Sinne der Erwägungen abgeschrieben.
- V. Die Ziffern I. bis III. dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.
- VI. Die Inkraftsetzung dieser Finanzordnung erfolgt auf den 1. Januar 2019. Wird das fakultative Referendum ergriffen, wird über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entschieden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident
Dr. Benno Schnüriger

Der Generalsekretär
Markus Hodel

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Totalrevision Finanzreglement /
neue Finanzordnung
Seite 70